S 17 U 5002/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gleichbehandlungsgrundsatz Jagdpächter Landwirtschaftlicher Unternehmer teleologische Reduktion Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
Leitsätze	I. § 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII genügen dem aus Art. 20 Abs. 1 GG herzuleitenden rechtsstaatlichen Gebot der ausreichenden Bestimmtheit. Diese Vorschriften sind weder nach der grammatikalischen, systematischen noch nach der teleologischen einschließlich historischen Interpretation in dem Sinne auszulegen, dass Jagdpachten, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, nicht unter den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallen. II. Auch eine Interpretation dieser Vorschriften im Rahmen einer teleologischen Reduktion dahingehend, dass nicht gewerbsmäßig betriebene Jagdpachten nicht unter den Begriff „andwirtschaftliche Unternehmen“ fallen, ist rechtlich unzulässig. Insbesondere droht bei wortlautgetreuer Auslegung kein Verstoß gegen Grundrechte (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG). III. Der mit der Beitragspflicht verbundene Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII ist Ausfluss des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG). Die soziale Schutzbedürftigkeit bezieht sich nicht nur auf die Unternehmer selbst, sondern

	zusätzlich auf deren mitarbeitende Familienangehörige, Beschäftigte und sog. Wie-Beschäftigte. IV. Die Pflichtversicherung des Jagdpächters als Unternehmer der Jagd in der gesetzlichen Unfallversicherung verstößt nicht gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 57 Abs. 1 AEUV und ist auch mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 49,50 EGV) vereinbar. V. Wendet sich der Jagdpächter mit der Klage/Berufung gegen die Feststellung des Trägers der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, dass dieser für ihn als Unternehmer (Jagdpächter) iSd § 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII zuständig ist und er der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt, ist er nicht iSd § 183 Satz 1 SGG kostenrechtlich privilegiert, sondern die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 154 bis 162 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO entsprechend). Denn er führt den Rechtsstreit nicht in seiner Eigenschaft als Versicherter, sondern als landwirtschaftlicher Unternehmer. Durch einen Zuständigkeitsbescheid des Unfallversicherungsträgers wird allein die Unternehmereigenschaft des Adressaten begründet und geregelt, nicht jedoch dessen Status als Versicherter.
Normenkette	AEUV Art. 267 Abs. 1 lit. a GG Art. 20 Abs. 3 GG Art. 3 SGG § 197a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. VwGO § 154 ff

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 U 5002/17
Datum	30.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 285/19
Datum	02.06.2022

3. Instanz

Datum -

Â

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird die Kostenentscheidung in Ziffer II des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Bayreuth vom 30. August 2019 aufgehoben. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der KlÃ¤ger hat die Kosten des Klage- und Berufungsverfahrens zu tragen.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

IV. Der Streitwert fÃ¼r das Klage- und Berufungsverfahren wird auf jeweils 5.000,00 â¬ festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers als JagdpÃ¤chter in der gesetzlichen Unfallversicherung streitig.

Mit Bescheid vom 30.06.2015 stellte die Beklagte ab 01.04.2015 ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger als Unternehmer der Jagd fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2024 fest, weil der KlÃ¤ger einen Pachtvertrag Ã¼ber das 193 Hektar (ha) umfassende Eigenjagdrevier M im Landkreis A abgeschlossen hatte. Dies war der Beklagten durch das Landratsamt A mitgeteilt worden. Zur BegrÃ¼ndung verwies die Beklagte auf Â§ 123 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Der Bescheid wurde an die Adresse des KlÃ¤gers â S Ring, Aâ versandt. Mit Bescheid vom 24.08.2016 setzte die Beklagte den Unfallversicherungsbeitrag fÃ¼r das Umlagejahr 2015 und den Beitragsvorschuss fÃ¼r das Umlagejahr 2016 fest. Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 29.08.2016 Widerspruch ein, teilte seine neue Adresse â A StraÃe, Aâ mit und forderte den Bescheid Ã¼ber den Beginn der ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten an, den er niemals erhalten habe. Mit Begleitschreiben vom 13.09.2016 Ã¼bersandte die Beklagte einen Archivausdruck des Bescheides vom 30.06.2015. FÃ¼r das Begleitschreiben wie fÃ¼r den Bescheid vom 30.06.2015 war eine Ansprechpartnerin namentlich in Druckschrift angegeben, die im Auftrag der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung in gedrucktem Text gezeichnet hatte.

Gegen den Bescheid vom 30.06.2015 legte der KlÃ¤ger am 16.09.2016 Widerspruch ein, den er damit begrÃ¼ndete, dass es sich bei seiner Jagd um eine reine FreizeitbeschÃ¤ftigung handele. Hinsichtlich der Gefahren im Zusammenhang mit der AusÃ¼bung seiner FreizeitaktivitÃ¤ten seien er und seine Familienmitglieder Ã¼ber private Versicherungen ausreichend abgesichert. Im Gesetz sei keine ErmÃ¤chtigungsgrundlage vorgesehen, JagdausÃ¼bungsberechtigte zur Sozialversicherung heranzuziehen; insbesondere seien diese nicht von Â§ 2 Viertes

Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â□□ SGB IV) erfasst. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII genÃ¼ge als ErmÃ¤chtigungsgrundlage nicht, weil die Vorschrift nach ihrem Wortlaut zu unbestimmt sei. Eine Gewinnerzielungsabsicht, welche zu Ausnahmen von der Versicherungsfreiheit fÃ¼hren kÃ¶nne, verfolge er nicht. Er erlege pro Jahr etwa 12 StÃ¼ck Rehwild, welches Ã¼berwiegend innerhalb der Familie verzehrt werde. Die dem gegenÃ¼ber zu stellenden Kosten fÃ¼r die Jagdpacht, AusrÃ¼stung, Munition, Fortbildung, Versicherung, GebÃ¼hren etc. seien um ein Vielfaches hÃ¶her. Damit ergebe sich eine GeringfÃ¼gigkeit seiner JagdausÃ¼bung im Hinblick auf die GrÃ¶Ã□e der bejagbaren FlÃ¤che, die Menge des erlegten Wildes sowie die HÃ¶he der mÃ¶glichen Einnahmen. Die Einheitlichkeit der Rechtsordnung gebiete es, den Tatbestand sozialversicherungsrechtlich nicht anders zu behandeln als steuerrechtlich, weil dort die als Hobby betriebene Jagd als â□□Liebhabereiâ□□ behandelt werde. Weiterhin wÃ¼rden JagdpÃ¤chter im Vergleich zu anderen Pflichtversicherten dadurch ungleich behandelt, dass es fÃ¼r sie keine BefreiungsmÃ¶glichkeiten fÃ¼r GeringfÃ¼gigkeitstatbestÃ¤nde in der Unternehmerversicherung gebe, anders als bei der Berufsgenossenschaft Verkehr nach Â§ 46 der Satzung oder bei der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse gemÃ¤Ã□ Â§ 46 Abs. 2 der Satzung. Auch innerhalb der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bestÃ¼nden Ungleichbehandlungen, und zwar einerseits gegenÃ¼ber Imkern, fÃ¼r die eine GewerbsmÃ¤Ã□igkeit erst ab 25 BienenvÃ¶lkern angenommen werde; andererseits bestehe eine BefreiungsmÃ¶glichkeit nach Â§ 74 Abs. 1 der Satzung fÃ¼r Unternehmer bis zu einer UnternehmensgrÃ¶Ã□e von 0,25 ha. Die geschilderten Ungleichbehandlungen seien sachlich nicht gerechtfertigt und fÃ¼hrten zu einem VerstoÃ□ gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.2016, zur Post gegeben laut Aktenvermerk am 02.01.2017, wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Unternehmer im Sinne der landwirtschaftlichen Unfallversicherung seien im Falle der Jagd die jagdberechtigten EigentÃ¼mer oder die JagdpÃ¤chter. Hierbei spiele es keine Rolle, ob mit der Jagd ein gewerblicher oder ein anderer Zweck verfolgt werde. Insbesondere komme es nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht an. Ein VerstoÃ□ gegen Art. 3 Abs. 1 GG kÃ¶nne nicht erkannt werden.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 03.02.2016 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben und Ã¼ber sein bisheriges Vorbringen hinaus vorgetragen, dass der Bescheid vom 30.06.2015 ihm nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ bekanntgegeben worden sei. Ihm sei niemals ein Verwaltungsakt mit einem entsprechenden Willen zur Bekanntgabe zugegangen. Die bloÃ□e Ã□bersendung eines Archivausdrucks ohne weitere Angaben zum Willen zur Bekanntgabe bringe nicht hinreichend genau zum Ausdruck, dass der Inhalt dieses Archivausdrucks auch einen verbindlichen Verwaltungsakt darstellen solle. Dem Schreiben vom 13.09.2016 fehle es daher an der erforderlichen Bestimmtheit. Zudem sei auch die Form nicht eingehalten. Weder der Archivausdruck des Bescheides vom 30.06.2015 noch das Begleitschreiben der Beklagten vom 13.09.2016 seien unterschrieben. Es handele sich auch nicht um einen im automatisierten Verfahren versandten Bescheid, sondern die Sachbearbeiterin des Widerspruchs habe dem KlÃ¤ger am 13.09.2016 geschrieben

und eigens einen Ausdruck des Bescheides Ã¼ber den Beginn der ZustÃ¤ndigkeit als Archivausdruck beigefÃ¼gt.

Mit Gerichtsbescheid vom 30.08.2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Der angegriffene ZustÃ¤ndigkeitsbescheid vom 30.06.2015 sei dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber spÃ¤testens am 15.09.2016 wirksam geworden. Vorliegend greife die Fiktion der Bekanntgabe des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht. Der Akte sei nur der Ausdruck des Dokuments vom 30.06.2015, nicht jedoch der Umstand zu entnehmen, dass dieses tatsÃ¤chlich zur Post gegeben worden sei. Zudem habe der KlÃ¤ger vorgetragen, dass der Bescheid ihm nicht zugegangen sei. Die fehlerhafte Bekanntgabe habe vorliegend dazu gefÃ¼hrt, dass zunÃ¤chst noch keine nach auÃen wirkende Regelung vorgelegen habe und somit auch noch kein Verwaltungsakt. Die Heilung des Mangels der Bekanntgabe sei jedoch ex nunc dadurch eingetreten, dass das Dokument dem KlÃ¤ger nach seinem eigenen Bekunden am 15.09.2016 zugegangen sei und von ihm habe zur Kenntnis genommen werden kÃ¶nnen. Hierbei reiche die Bekanntgabe durch Ãbersendung einer Kopie des betreffenden Bescheides grundsÃ¤tzlich aus (vgl. Bundessozialgericht â BSG, Urteil vom 03.07.2013 â B 12 KR 8/11 R, BeckOK, Rn. 21). Anhaltspunkte fÃ¼r eine Ausnahme von diesem Grundsatz seien im konkreten Fall nicht erkennbar. Der RechtmÃ¤Ãigkeit des ZustÃ¤ndigkeitsbescheides stehe nicht entgegen, dass dieser nicht handschriftlich unterzeichnet worden sei. Der angegriffene Bescheid sei schriftlich erlassen worden, lasse als Absender ohne Weiteres die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erkennen und gebe auf Seite 2 den Namen der BehÃ¶rdenmitarbeiterin wieder, welche den Bescheid im Auftrag der BehÃ¶rdenleitung erlassen habe. Ausweislich des Wortlauts des Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 SGB X stÃ¼nden Unterschrift und Namenswiedergabe in einem AlternativverhÃ¤ltnis; nach Sinn und Zweck der Vorschrift solle lediglich fÃ¼r den EmpfÃ¤nger nachvollziehbar angegeben sein, wer verantwortlicher Urheber der getroffenen Entscheidung sei (in diesem Sinne zustimmungswÃ¼rdig LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 29.01.2013 â L 9 R 3176/11, juris Rn. 31). Damit komme es auf die Frage, ob der Verwaltungsakt mit Hilfe automatischer Einrichtungen im Sinne des Â§ 33 Abs. 5 SGB X erlassen worden sei, nicht an. Ein etwaiger AnhÃ¶rungsmangel vor Erlass des ZustÃ¤ndigkeitsbescheides sei gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 SGB X im Widerspruchsverfahren geheilt worden, da der KlÃ¤ger in diesem Rahmen Gelegenheit gehabt habe, zu der VerfÃ¼gung der Beklagten Ã¼ber den Beginn ihrer ZustÃ¤ndigkeit umfÃ¤nglich Stellung zu nehmen.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle als PÃ¤chter des 193 ha groÃen Eigenreviers M auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII. Die genannten Vorschriften entsprÃ¤chen dem aus Art. 20 Abs. 1 GG herzuleitenden rechtsstaatlichen Gebot der ausreichenden Bestimmtheit von Normen. Was Unternehmen der Jagd im Sinne des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII seien, lasse sich herleiten durch einen RÃ¼ckgriff auf die Begriffsbestimmungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie auf die ausfÃ¼hrenden landesrechtlichen Bestimmungen (in Bayern das Bayerische Jagdgesetz â BayJG). Nach Â§ 1 Abs. 1

Satz 1 BJagdG sei das Jagdrecht die ausschlieÃ□liche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterlÃ¤gen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuÃ¼ben und sie sich anzueignen. Die JagdausÃ¼bung erstrecke sich nach Absatz 4 der Vorschrift auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Das Jagdrecht stehe nach Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 BJagdG dem EigentÃ¼mer auf seinem Grund und Boden zu; es dÃ¼rfe gemÃ¤Ã□ Â§ 3 Abs. 3 BJagdG nur in Jagdbezirken nach MaÃ□gabe der Â§Â§ 4 ff. BJagdG ausgeÃ¼bt werden. Damit sei fÃ¼r die Normadressaten unter Heranziehung anderer gesetzlicher Vorschriften hinreichend klar erkennbar, fÃ¼r welchen Personenkreis die Vorschrift gelten solle und welche Folgen (Versicherung kraft Gesetzes) sie habe. Zum sozialversicherungsrechtlichen Unternehmerbegriff habe das BSG (vgl. Urteil vom 20.12.1961 â□□ 2 RU 136/60) bereits zu Â§ 537 Nr. 8 Reichsversicherungsordnung (RVO) darauf hingewiesen, dass nach Aufgabe des Gedankens der Betriebsversicherung im Unfallversicherungsrecht der Versicherungsschutz damit nicht mehr davon abhÃ¤nge, ob die Betriebe und Einrichtungen, in denen die schutzbedÃ¼rftigen Personen beschÃ¤ftigt seien oder die TÃ¤tigkeiten, bei denen sich der Unfall ereignet habe, der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt gewesen seien; versichert sei nun vielmehr, wer eine der in Â§Â§ 537 bis 540 RVO aufgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten verrichte. Die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes sei nicht mehr notwendig, da inzwischen auch TÃ¤tigkeiten nicht wirtschaftlicher Art von der Unfallversicherung erfasst wÃ¼rden. Das Unternehmen sei daher richtigerweise als eine â□□planmÃ¤Ã□ige, fÃ¼r eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von TÃ¤tigkeiten gekennzeichnet, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen RegelmÃ¤Ã□igkeit ausgeÃ¼bt werdenâ□□ (BSG, a.a.O., juris, Rn. 11). Unerheblich sei nach dem genannten Urteil insbesondere, ob der JagdausÃ¼bungsberechtigte lediglich einer rein persÃ¶nlichen Neigung, einem sogenannten Hobby, nachgehe und keinen Wert auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens lege. Ausschlaggebend seien allein die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse, welche das BetÃ¤tigungsfeld eines JagdpÃ¤chters kennzeichneten (BSG, a.a.O., Rn. 11). An dieser Definition des Begriffs eines landwirtschaftlichen Unternehmens der Jagd sei auch unter Geltung des SGB VII festgehalten worden (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.06.2018 â□□ L 6 U 52/17).

Der KlÃ¤ger betreibe in diesem Sinne eine Jagd und gehÃ¶re daher zu dem Personenkreis, fÃ¼r welchen die landwirtschaftliche Unfallversicherung zustÃ¤ndig sei. Er habe das streitgegenstÃ¤ndliche Eigenjagdrevier M fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2024, d. h. fÃ¼r zehn Jagdjahre von 2015 bis 2024, gepachtet. Hierdurch sei er an die Vorschriften des BJagdG sowie des BayJG gebunden, insbesondere an den Grundsatz der Waidgerechtigkeit; er sei zur Einhaltung der Abschussregelungen und der Jagd- und Schonzeiten verpflichtet. Besondere Verpflichtungen wÃ¼rden ihm durch das Gebot des Jagdschutzes und ggf. der Verhinderung Ã¼bermÃ¤Ã□igen Wildschadens auferlegt. Seine jagdliche TÃ¤tigkeit sei im Hinblick auf den 10-jÃ¤hrigen Pachtvertrag auf eine zeitlich nicht unbedeutende Dauer angelegt; sie mÃ¼sse denknotwendig im Hinblick auf die natÃ¼rlichen Gegebenheiten sowohl planmÃ¤Ã□ig als auch mit einer gewissen RegelmÃ¤Ã□igkeit ausgeÃ¼bt werden. Die Kammer habe auch keinen Zweifel daran, dass in diesem Zusammenhang seitens des KlÃ¤gers eine Vielzahl von

TÃ¤tigkeiten verrichtet werde, welche auf einen einheitlichen Zweck gerichtet seien, nÃ¤mlich auf die AusÃ¼bung des Jagdrechts. Ein darÃ¼ber hinaus gehender wirtschaftlicher Zweck mÃ¼sse nicht verfolgt werden. Die Einheit der Rechtsordnung gebiete es nicht, daraus, dass einkommensteuerrechtlich Gewinne und Verluste auÃer Ansatz blieben, wenn es an der Absicht fehle, mit einer TÃ¤tigkeit EinkÃ¼nfte zu erzielen, zu folgern, dass diese TÃ¤tigkeit auch fÃ¼r die Veranlagung zur gesetzlichen Unfallversicherung auÃer Betracht bleiben mÃ¼sse.

Der angegriffene Bescheid stelle sich nach der Auffassung der Kammer auch nicht deshalb als rechtswidrig dar, weil ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG oder gegen andere Grundrechte vorliege. In den vom KlÃ¤ger benannten BefreiungsmÃ¶glichkeiten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung in sogenannten BagatellfÃ¤llen sei es jeweils unschwer mÃ¶glich, anhand von leicht Ã¼berprÃ¼fbaren Kriterien einen Bagatellfall (Arbeitszeit pro Woche bzw. jÃ¤hrliche TÃ¤tigkeit in Arbeitstagen, Zahl der gehaltenen BienenvÃ¶lker, Quadratmeterzahl der Bodenbewirtschaftung) verwaltungsmÃ¤Ãig abzugrenzen. FÃ¼r Jagden sei ein Ã¤hnlich praktikabel handhabbares Kriterium zur Abgrenzung eines Bagatellfalles von einem Fall, der der Versicherungspflicht unterliege, nicht ersichtlich. Zudem wÃ¼rden Jagden durch Jagdunternehmer (Eigenjagdbesitzer, JagdpÃ¤chter und PÃ¤chtergemeinschaften) in aller Regel in der Freizeit ausgeÃ¼bt und nicht berufsmÃ¤Ãig, so dass sich bei einer BefreiungsmÃ¶glichkeit die Versicherungspflicht von der Regel zur Ausnahme wandeln wÃ¼rde. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 11.11.2003 â B 2 U 16/03 R) seien die Bestimmungen des SGB VII Ã¼ber die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung, die damit verbundene Beitragspflicht und die BeitragshÃ¶he weiter mit den Regelungen in Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar. Hierzu habe sich das BSG auf die wiederholte und ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndete Rechtsprechung des BVerfG fÃ¼r vergleichbare Systeme in anderen Zweigen der Sozialversicherung berufen (BVerfGE 10, 354, 371 ff.; BVerfGE 12, 319, 323 ff.; BVerfGE 44, 70, 89 ff.). Generell werde dabei dem Gesetzgeber im SpannungsverhÃ¤ltnis zwischen dem Schutz der Freiheit des Einzelnen und den Erfordernissen einer sozialstaatlichen Ordnung eine weite Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme zugebilligt.

Die Kostenentscheidung folge aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der KlÃ¤ger klage vorliegend gleichzeitig als Unternehmer und Versicherter gegen die Feststellung seiner Versicherungspflicht. Eine Differenzierung zwischen leistungsrechtlichen und beitragsrechtlichen Angelegenheiten des Versicherten habe der Gesetzgeber in Â§ 183 SGG nicht getroffen (vgl. zum Ganzen die fÃ¼r die Kammer Ã¼berzeugende ausfÃ¼hrliche Argumentation des LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.06.2018 â L 6 U 52/17). Es sei aus dem Inbegriff des Verfahrens auch nicht erkennbar, dass der KlÃ¤ger in seiner jagdlichen TÃ¤tigkeit Arbeitnehmer beschÃ¤ftige, so dass etwa davon auszugehen wÃ¤re, dass er die Klage Ã¼berwiegend in der Eigenschaft als Arbeitgeber betrieben hÃ¤tte.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 27.09.2019 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt und Ã¼ber sein bisheriges Vorbringen hinaus

zur BerufungsbegrÃ¼ndung insbesondere Folgendes vorgetragen:

Die bloÃe Ãbersendung eines Archivausdrucks des Bescheides vom 30.06.2015 (ohne weitere Angaben zum Willen zur Bekanntgabe) bringe nicht hinreichend genau zum Ausdruck, dass der Inhalt dieses Archivausdrucks auch einen verbindlichen Verwaltungsakt darstellen solle. Damit sei entgegen Â§ 33 Abs. 1 SGB X der Verwaltungsakt inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Â§ 33 Abs. 3 SGB X sei verletzt. Auch der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 20.12.2016 trage keine Unterschrift.

Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII sei keine taugliche ErmÃ¤chtigungsgrundlage, um die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers als JagdpÃ¤chter zu begrÃ¼nden, weil dieser kein Unternehmer sei. Der durchschnittliche Hobby-JÃ¤ger werde sich selbst kaum als einen Unternehmer der Jagd klassifizieren. Auch lasse sich der Begriff der â□□Jagdâ□□ nicht aus dem BJagdG herleiten, da sich der Begriff selbst dort nur im Zusammenhang mit dem Jugendjagdschein in Â§ 16 Abs. 2 BJagdG finde. Soweit die Jagd â□□ wie vorliegend â□□ nur als FreizeitaktivitÃ¤t ausgeÃ¼bt werde, sei deren Versicherung sowieso systemfremd. Ferner spreche die historische Auslegung dagegen, dass die JagdausÃ¼bung ohne gewerblichen Charakter von der Norm umfasst sei. Der private, auÃerberufliche Bereich sei nicht Regelungsgegenstand der RVO gewesen. Der Gesetzgeber habe in Bezug auf Â§ 542 RVO in der GesetzesbegrÃ¼ndung festgestellt, dass diese Vorschrift den in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Grundsatz konkretisiere, wonach TÃ¤tigkeiten, die in den Bereich des Privatlebens gehÃ¶rten, nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen sollten (vgl. BT-Drucks. IV/120 S. 53). Der Umstand, dass die Jagd zur Zeit des Nationalsozialismus in die Pflichtversicherung aufgenommen worden sei, habe ihre BegrÃ¼ndung allein in der damals katastrophalen Versorgungsnotlage gehabt. Durch das Sechste Ãnderungsgesetz vom 09.03.1942 sei der Gedanke der â□□Betriebsversicherungâ□□ nur deswegen aufgegeben worden, weil es Hermann GÃ¶ring, der ab 1936/1937 die FÃ¼hrung der deutschen Wirtschaft und des Reichswirtschaftsministeriums Ã¼bernommen gehabt habe, darum gegangen sei, die Versorgung des deutschen Volkes zu sichern. Als ReichsjÃ¤germeister habe er die Aufgabe gehabt, im Rahmen der mit kriegerischen Mitteln betriebenen Osterweiterung den ReichsnÃ¤hrstand mit Wildfleisch zu sichern. Wegen der katastrophalen Versorgungslage sollten auch der Reichsbund Deutsche JÃ¤gerschaft und die darin gegliederten ReichsjÃ¤gerschaften mit frischem Wildfleisch dazu beitragen, die Lebensmittelversorgung zu unterstÃ¼tzen. Deswegen sollten die ReichsjÃ¤gerschaften als Teil der VolksernÃ¤hrung zu den sozialversicherungspflichtigen Unternehmen gezogen werden. Nur fÃ¼r diesen Zweck habe die Unfallversicherung eine starke Ausdehnung erfahren. Die damals vorherrschenden UmstÃ¤nde unter dem Nationalsozialismus seien inzwischen lÃ¤ngst Ã¼berholt und kÃ¶nnten deswegen heute nicht mehr zur Rechtfertigung der pauschalen und umfassenden Versicherungspflicht herangezogen werden. Die Aufhebung von Rechtsvorschriften, die einen Ã¼berholten Tatbestand oder ein Ã¼berholtes RechtsverhÃ¤ltnis voraussetzten, sei das Ziel des Entwurfs zum Ersten Gesetz Ã¼ber die Bereinigung von Bundesrecht im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 03.11.2005. Solange der Gesetzgeber die

notwendigen GesetzesÃ¤nderungen nicht vollziehe, erscheine es erforderlich und angemessen, eine Korrektur zumindest im Rahmen der richterlichen Normauslegung und -anwendung vorzunehmen. Dass es sich um ein redaktionelles Versehen handele, dass der aus der RVO hervorgegangene Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII bisher nicht â□□bereinigtâ□□ worden sei, liege auf der Hand. Hilfsweise kÃ¶nne auf den Unternehmensbegriff zurÃ¼ckgegriffen werden, der bis zu dem von Hermann GÃ¶ring initiierten Ã□nderungsgesetz Anwendung gefunden habe. Auch danach sei Voraussetzung fÃ¼r die Unternehmereigenschaft gewesen, dass die Jagd zumindest ein Nebenbetrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs gewesen sei.

Auch die teleologische Auslegung zeige, dass sich die gesetzliche Unfallversicherung allein auf arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren beziehe. Aus den Begriffen â□□Arbeitsunfallâ□□ und â□□Berufskrankheitâ□□ in den Â§Â§ 1, 8 SGB VII folge, dass die versicherten TÃ¤tigkeiten einen Arbeits- und Berufsbezug haben mÃ¼ssten. Es gehe um die ErwerbsfÃ¤higkeit, mithin darum, den Lebensunterhalt auch im Falle eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit deren arbeitsbedingten GesundheitsschÃ¤digungen zu sichern. Dies sei Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung. Da die Sozialversicherung aber nur im Hinblick auf die Risikoverwirklichung im Rahmen der ErwerbsfÃ¤higkeit von Bedeutung sei, sei sie nicht auch auf den Freizeitbereich anzuwenden. Risiken von Privaten fÃ¼r sich selbst aus TÃ¤tigkeiten fÃ¼r eigene persÃ¶nliche Zwecke sollten und sollen gerade nicht durch die Unfallversicherung abgedeckt werden. Eine weitergehende Anwendung im Freizeitbereich wÃ¼rde also den ZustÃ¤ndigkeits- und Schutzbereich Ã¼berspannen und die gesetzlich Pflichtversicherten im Falle eines Versicherungsfalles auch ungerechtfertigt belasten. Diese mÃ¼ssten nÃ¤mlich mit ihren aufgrund des Lohnerwerbs entrichteten BeitrÃ¤gen dann auch die nur hinsichtlich ihrer Freizeitgestaltung versicherten Mitglieder unterstÃ¼tzen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzgeberischen Zielsetzung sei es verfehlt, den Unternehmerbegriff unabhÃ¤ngig von diesen ErwÃ¤gungen und allein an die AusÃ¼bung einer willentlichen, zielgetragenen AktivitÃ¤t zu knÃ¼pfen. Gerade weil der unfallversicherungsrechtliche Begriff der Landwirtschaft sehr weit und damit fÃ¼r einen juristischen Laien nicht zu fassen sei, bedÃ¼rfe es einer Korrektur auf der Ebene des Unternehmensbegriffs. Dies sei zur Konkretisierung der Normadressaten nicht nur erforderlich, sondern auch zweckmÃ¤Ã□ig, da hier eine Abgrenzung vorgenommen werden kÃ¶nne, die auÃ□erdem zu einer Vereinheitlichung der Auslegung der Rechtsbegriffe in anderen Rechtsgebieten fÃ¼hre und damit die Einheit der Rechtsordnung (Art. 95 Abs. 3 GG) fÃ¶rdere. Zwar besage der Grundsatz der RelativitÃ¤t der Rechtsbegriffe, dass diese sich auch am jeweiligen Gesetz orientieren kÃ¶nnten, in welchem sie enthalten seien. Bei gleicher Interessenlage folge aber aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung, dass die Auslegung verschiedener Gesetze auch gleich zu erfolgen habe (vgl. Urteil des BAG vom 18.09.2003 â□□ 2 AZR 330/02). Auch im Steuerrecht werde an die Gewinnerzielungsabsicht angeknÃ¼pft, wenn es beispielsweise um die Abgrenzung zur Liebhaberei gehe. In der AusÃ¼bung von Liebhaberei liege also kein mit der Sicherung des Lebensunterhalts zwingend verbundenes Risiko der ErwerbsunfÃ¤higkeit. Das mit der Freizeitgestaltung eingegangene Risiko sei also ein bewusst und freiwillig geschaffenes Risiko, fÃ¼r

welches der Mensch schon aufgrund seiner allgemeinen Handlungsfreiheit selbst verantwortlich sei.

Um dem Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden, bedÃ¼rfe es einer weiteren Konkretisierung des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII. Im Rahmen dieser weiteren Differenzierung seien dann zur Eingrenzung des weiten Anwendungsbereichs des Â§ 123 Abs. 1 SGB VII auch Ausnahmen und BefreiungsmÃ¶glichkeiten zu berÃ¼cksichtigen, was schon die verfassungsrechtlich geforderte VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gebiete. Deswegen schrÃ¤nke beispielsweise Â§ 123 Abs. 2 SGB VII den ursprÃ¼nglich weiten Anwendungsbereich der Haus-, Zier- und KleingÃ¤rten weiter ein. Eine solche Differenzierung gebe es im Hinblick auf die in Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII ganz allgemein und pauschal genannten â Jagdenâ aber gerade nicht. Soweit es sich hierbei nicht um ein gesetzgeberisches Versehen, mithin eine der Analogie zugÃ¤ngliche RegelungslÃ¼cke handele, sei davon auszugehen, dass den jeweiligen Berufsgenossenschaften ein entsprechender Ermessensspielraum habe gegeben werden sollen, damit diese selbst Kriterien festlegten und so auch im Bereich der Jagden eine angemessene und verhÃ¤ltnismÃ¤Ãige Differenzierung vornehmen kÃ¶nnten. Dass die Beklagte sich dieses Spielraums bewusst sei, zeige Â§ 74 Abs. 1 der Satzung der Beklagten. Dort sei eine BefreiungsmÃ¶glichkeit fÃ¼r landwirtschaftliche Unternehmer bis zu einer UnternehmensgrÃ¶Ãe von 0,25 ha vorgesehen. Eine vergleichbare Regelung fÃ¼r den weiten Begriff der Jagden gebe es aber nicht. Dieser Umstand begrÃ¼nde bereits einen nicht zu rechtfertigenden VerstoÃ gegen Art. 3 GG, denn es wÃ¤re ohne weiteres mÃ¶glich, auch fÃ¼r Jagden eine Differenzierung beispielsweise nach der bejagbaren FlÃ¤che vorzunehmen, die immerhin auch Grundlage fÃ¼r die Beitragsbemessung darstelle. Die JagdpachtflÃ¤che des KlÃ¤gers sei mit einer GrÃ¶Ãe von lediglich 193 ha als kleineres Jagdrevier vergleichbar mit den in Â§ 123 Abs. 2 SGB VII aufgefÃ¼hrten Ausnahmen der KleingÃ¤rten. Zudem sei die Jagd des KlÃ¤gers ausschlieÃlich auf den privaten Eigenbedarf gerichtet. Es werde lediglich die Menge an Tieren geschossen, die der KlÃ¤ger und seine Familie selbst nutzen kÃ¶nnten. Auch daraus ergebe sich eine Vergleichbarkeit mit den Regelungen des Â§ 123 Abs. 2 SGB VII, die auch nur auf den privaten Eigenbedarf gerichtet seien. Daher sei eine Gleichbehandlung dieser Sachverhalte gemÃ¤Ã Art. 3 Abs. 1 GG geboten. Des Weiteren liege eine Gleichbehandlung von im Wesentlichen ungleichen Sachverhalten und damit ein VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, wenn private und gewerbliche Jagden der Pflichtversicherung unterlÃ¤gen, da die zu erwartende Unfallgefahr unterschiedlich hoch sei. Zudem kÃ¶nnten gewerbsmÃ¤Ãige Unternehmer mit ihren Gewinnen die anfallenden BeitrÃ¤ge der gesetzlichen Unfallversicherung auffangen. Dies sei jedoch bei privaten Jagden gerade nicht der Fall. Der Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 05.06.2019 (L 21 U 9/18) sei nicht auf ihn Ã¼bertragbar, da die Jagd nur seinen privaten Zwecken diene.

Die Unternehmereigenschaft lasse sich auch nicht durch das AnknÃ¼pfen an die gesetzliche Ausgestaltung der Jagd begrÃ¼nden. Insbesondere die Bundesnormen, beispielsweise zur Hege, konkretisierten nur den rechtlichen Rahmen der Jagd und ihre AusÃ¼bung, machten den Jagdberechtigten aber nur deswegen noch nicht zu einem sozialversicherungspflichtigen Unternehmer. Eine Vielzahl aller

Lebensbereiche sei durch Normen geregelt, so z. B. auch der StraÃenverkehr. Dies fÃ¼hre jedoch nicht dazu, dass sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten im StraÃenverkehr gewerblich oder der Allgemeinheit dienend wÃ¤ren. Auch bei Betrieben der Binnenfischerei finde eine Regulierung statt. In Â§ 11 der Verordnung zur AusfÃ¼hrung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werde festgelegt, dass Fische nur zu bestimmten Zeiten oder ab einer bestimmten GrÃ¶Ãe gefangen werden dÃ¼rften. Diese Regelung sei vergleichbar mit der jagdlichen Regelung der Jagd- und Schonzeiten sowie mit den Regelungen zur Abschussplanung beim Schalenwild. GemÃ¤Ã Art. 1 Abs. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) bestehe ein Ã¶ffentliches Interesse daran, dass eine nachhaltige Fischerei betrieben werde. Somit erfolge auch die Fischerei nicht nur im privaten, sondern auch im Ã¶ffentlichen Interesse und werde durch gesetzliche Regelungen geordnet. Dennoch besagten die Ausnahmeregelungen des Â§ 4 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII, dass Betriebe der Binnenfischerei nicht unter die Versicherungspflicht fielen, sofern sie nicht gewerbsmÃ¤Ãig betrieben wÃ¼rden. Auch in Bezug auf die Imkerei gebe es gesetzliche Regelungen, die fÃ¼r alle Imker gelten, z. B. in der Bienenseuchen-Verordnung und der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Trotz dieser gesetzlichen Regelungen gebe es jedoch auch fÃ¼r Imker in Â§ 4 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII eine BefreiungsmÃ¶glichkeit von der gesetzlichen Pflichtversicherung. Eine Befreiung sei somit auch bei solchen Betrieben mÃ¶glich, die jedenfalls auch Interessen der Allgemeinheit unterstÃ¼tzten. Daher stelle die bisherige Ungleichbehandlung einen VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, dass Fischerei- und JagdgÃ¤ste vollkommen unberÃ¼cksichtigt blieben und die beispielsweise angefÃ¼hrte Binnenfischerei oder Imkerei sogar nach ihrem unternehmerischen Umfang differenziert betrachtet und veranlagt wÃ¼rden. Auch sei die unterschiedliche Behandlung von Personen, die tierische Produkte gewÃ¶nnen und dem KlÃ¤ger, der beispielsweise Wildbret gewinne, nicht nachzuvollziehen. Die â zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkteâ ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten seien versicherungsfrei, solange sie nicht gewerbsmÃ¤Ãig betrieben werden. Da die Jagd der Mast und der Gewinnung tierischer Produkte, beispielsweise dem Wildbret, vergleichbar sei, sei eine sachliche Rechtfertigung der offensichtlichen Ungleichbehandlung im Wesentlichen vergleichbarer Sachverhalte nicht ersichtlich. Eine solche BefreiungsmÃ¶glichkeit bestehe nÃ¤mlich fÃ¼r JagdpÃ¤chter gerade nicht, obwohl auch dies im engen Rahmen beispielsweise durch AnknÃ¼pfen an objektive Kriterien, wie die PachtgrÃ¶Ãe, die auch Grundlage der Beitragsbemessung sei, ohne Weiteres mÃ¶glich wÃ¤re und noch nicht einmal eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob es sich um eine bloÃe Freizeitgestaltung handele, erforderlich machen wÃ¼rde.

Es sei auch falsch, wenn zur BegrÃ¼ndung der Pflichtmitgliedschaft prinzipiell an jede willentliche, zielgetragene und damit aktive TÃ¤tigkeit angeknÃ¼pft werden solle. Zwar sei der JagdpÃ¤chter aufgrund des zivilrechtlichen PachtverhÃ¤ltnisses auch zur Jagd berechtigt; dies fÃ¼hre aber nicht zwingend zu der Konsequenz, dass er die Jagd auch selbst ausÃ¼be. Vielmehr wÃ¼rden regelmÃ¤Ãig Begehungsscheine ausgestellt, die es anderen JÃ¤gern â auch unentgeltlich â ermÃ¶glichten, die Jagd auszuÃ¼ben. Der Einzige also, der in solchen

Konstellationen einem konkreten Unfallrisiko ausgesetzt sei, fÃ¼r welches die Beklagte BeitrÃ¤ge erhebe, sei der die Jagd ausÃ¼bende Begehungsscheininhaber, der aber zu einer solchen Mitgliedschaft gerade nicht verpflichtet sei. Und dies selbst dann nicht, wenn er die Jagd quasi unternehmerisch â auch in mehreren Revieren â ausÃ¼be. Dabei kÃ¶nne es auch vorkommen, dass die JagdpÃ¤chter die entsprechenden Hege-Verpflichtungen auch weitergeben oder delegieren und damit Ã¼berhaupt keinem versicherten Risiko ausgesetzt seien. Vor diesem Hintergrund sei es auch nicht zu rechtfertigen, wenn die Beklagte pauschal auf die zivilrechtliche Pachtsituation abstelle, ohne deren konkrete Ausgestaltung zu berÃ¼cksichtigen. Da wesentlich Gleiches ungleich behandelt werde, liege ein VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor. Das BVerfG (gemeint ist wohl das BSG) habe in seinem Urteil vom 20.08.2019 (B 2 U 35/17 R) betont, dass auf die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse abzustellen sei. Es genÃ¼ge also gerade nicht, den JagdpÃ¤chter in Haftung zu nehmen, weil dieser formal fÃ¼r die Beklagte am einfachsten zu benennen sei. Da es danach allein auf die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde, wie die Jagd betrieben werde, ankomme, wÃ¤re es auÃerdem widersprÃ¼chlich, die Unterscheidung zur unternehmerischen TÃ¤tigkeit allein mit den jagdrechtlichen FlÃ¤chenbestimmungen zu begrÃ¼nden. Wenn nach Art. 8 des BayJG Voraussetzung fÃ¼r ein Eigenjagdrevier eine MindestgrÃ¶Ãe von 81,755 ha und nach Art. 10 BayJG fÃ¼r ein Gemeinschaftsjagdrevier sogar 250 ha gefordert werden, sei der pauschale Verweis auf die deutlich kleinflÃ¤chigeren Haus- und ZiergÃ¤rten, die nach
Â§ 123 Abs. 2 SGB VII von der Versicherungspflicht ausgeschlossen seien, weder zielfÃ¼hrend noch zweckmÃ¤Ãig. Ein JagdpÃ¤chter habe vielmehr gar keinen Einfluss auf die MindestgrÃ¶Ãe eines von ihm bejagten Reviers. Jedenfalls werde diese Abgrenzung allein nach der ReviergrÃ¶Ãe den vom BSG aufgestellten Anforderungen nicht gerecht. Der dem Urteil des BSG vom 20.08.2019 (B 2 U 35/17) zugrundeliegende Sachverhalt weiche vom streitgegenstÃ¤ndlichen Sachverhalt ab. Im Gegensatz zu dem vorliegenden Fall beruhe die Eigenschaft des KlÃ¤gers als Unternehmer dort auf dem nicht angegriffenen Aufnahmebescheid. Von der MÃ¶glichkeit des ÃberprÃ¼fungsbescheides nach Â§ 44 SGB X sei offensichtlich kein Gebrauch gemacht worden. Im gegenstÃ¤ndlichen Verfahren werde jedoch gerade der Aufnahmebescheid angegriffen.

Neben einer Ungleichbehandlung liege auÃerdem ein VerstoÃ gegen den VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG vor, weil das verfolgte Ziel im Vergleich zu der MaÃnahme zur Durchsetzung auÃer VerhÃ¤ltnis stehe. Bei einer enormen Vielzahl von FreizeitbeschÃ¤ftigungen, deren Gefahrenpotential mindestens vergleichbar, wenn nicht sogar gesteigert sei, komme eine Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Berufsgenossenschaft nÃ¤mlich Ã¼berhaupt nicht in Frage. Nur exemplarisch sei hier auf das (Sport-)Reiten oder Fallschirmspringen sowie den zur Freizeitgestaltung ausgeÃ¼bten Motorsport (Motorradfahren, Privatfliegerei) verwiesen, bei welchem es dann beispielsweise auch und insoweit mit der Jagd vergleichbar um die Einhaltung Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften gehe. Es liege damit ein VerstoÃ entscheidungserheblicher Vorschriften gegen das Grundgesetz vor. Die Sache sei daher gemÃ¤Ã Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Im Urteil des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs (EuGH) vom 05.03.2019 (C â□□ 350/07) sei in einem Fall Ã¼ber die RechtmÃ¤Ã□igkeit einer Pflichtversicherung entschieden worden. Dabei habe der EuGH jedoch deutlich gemacht, dass die Pflichtversicherung nur dann verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig sein kÃ¶nne, wenn das Ziel des finanziellen Gleichgewichts eine Einbeziehung in das System der Pflichtversicherung notwendig mache. Vorliegend sei deshalb die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit nicht gegeben, weil eine derartig strenge Regelung, die auch Freizeit-JÃ¤ger in die Pflichtversicherung einbeziehe, nicht notwendig sei, um das finanzielle Gleichgewicht innerhalb der Sozialversicherung zu wahren. Im Gegenteil, es hÃ¤tte das Versicherungssystem entlasten kÃ¶nnen, wenn sich die Freizeit-JÃ¤ger Ã¼ber eine private Versicherung versicherten, weil dadurch die Pflichtversicherung entsprechend weniger in Anspruch genommen werden wÃ¼rde. Die Pflichtversicherung verstoÃ□e auch gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit aus Art. 57 Abs. 1 AEUV, weil die Mitgliedschaft verpflichtend sei und andere Versicherungsgesellschaften damit faktisch aus dem Wettbewerb ausgeschlossen wÃ¼rden, ohne dass dies zu rechtfertigen wÃ¤re. Da die Vereinbarkeit der Pflichtversicherung mit der Dienstleistungsfreiheit aus Art. 57 Abs. 1 AEUV nicht gegeben sei, werde zudem eine Vorlage an den EuGH gemÃ¤Ã□ Art. 267 Abs. 1 lit. a AEUV angeregt.

Im Gegensatz zum Beschluss des BSG vom 12.12.2019 (B 2 U 133/19 B), bei dem sich der KlÃ¤ger in seiner Eigenschaft als Unternehmer gegen die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r sein Unternehmen wende, sei er kein Unternehmer. Er sei kostenprivilegiert gemÃ¤Ã□ Â§ 183 Satz 1 SGG, da er im vorliegenden Verfahren als Versicherter gegen die Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung auftrete (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, a.a.O.).

Bei ZurÃ¼ckweisung der Berufung wÃ¤re die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Das BSG habe sich mit den im Einzelnen in diesem Verfahren vom KlÃ¤ger vorgebrachten Argumenten im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Freizeit-JÃ¤ger aufgrund eines Jagdpachtvertrages Ã¼ber ein Jagdrevier Zwangsmitglied in der gesetzlichen Berufsgenossenschaft sein mÃ¼sse und seine FreizeitaktivitÃ¤t als ein â□□Unternehmen der Jagdâ□□ einzuordnen sei, insbesondere hinsichtlich des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitsgrundsatzes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes, noch nicht abschlieÃ□end positioniert. Viele bisherige Entscheidungen des BSG seien unter der Annahme getroffen worden, dass ein rechtskrÃ¤ftiger Aufnahmebescheid (â□□Bescheid Ã¼ber den Beginn der ZustÃ¤ndigkeitâ□□) vorgelegen habe. In Deutschland gebe es rund 60.000 Jagdreviere, von denen eine Vielzahl an JagdausÃ¼bungsberechtigte verpachtet sei. Es sei nicht erklÃ¤rbar, warum man alle JagdpÃ¤chter als Unternehmer der Jagd betrachte, nicht aber die Begehungsscheininhaber. Der Begehungsscheininhaber und der JagdpÃ¤chter unterlÃ¤gen denselben gesetzlichen Verpflichtungen. Die TÃ¤tigkeit sei Ã¼berwiegend identisch. Insoweit habe diese Rechtsfrage grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.08.2019 sowie den

Bescheid der Beklagten vom 30.06.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.12.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur Berufungserwiderung hat die Beklagte Ã¼ber ihr bisheriges Vorbringen hinaus insbesondere vorgetragen, dass der Widerspruchsbescheid vom 20.12.2016 vom Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses unterschrieben worden sei. Eine Kopie des unterschriebenen Widerspruchsbescheides habe der KlÃ¤ger dem SG als Anlage K2 zu seiner Klage vom 03.02.2017 Ã¼bersandt.

Das LSG Berlin-Brandenburg habe in seinem Beschluss vom 05.06.2019 (L 21 U 9/18) die Versicherungspflicht eines PÃ¤chters zweier Jagdreviere in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bejaht. Danach stehe ein hobbymÃ¤Ãiges Betreiben der Jagd einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht entgegen. AuÃerdem liege weder ein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG noch ein VerstoÃ gegen die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG vor. Die Versicherungsfreiheit von JagdgÃ¤sten nach Â§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII oder die MÃ¶glichkeit einiger Unternehmer, sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, fÃ¼hre nicht zu einem VerstoÃ gegen grundgesetzliche Vorschriften. Die dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde sei vom BSG mit Beschluss vom 12.12.2019 (B 2 U 133/19 B) zurÃ¼ckgewiesen worden. Die Versicherungspflicht von Jagdunternehmern in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sei zwischenzeitlich vom BSG mit Urteil vom 20.08.2019 (B 2 U 35/17 R) nochmals bestÃ¤tigt worden.

Der Begriff des Unternehmens im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sei gezielt weit gefasst und umfasse nach Â§ 121 Abs. 1 SGB VII Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und TÃ¤tigkeiten. Das BSG habe in stÃ¤ndiger Rechtsprechung bestÃ¤tigt, dass auch aus privaten GrÃ¼nden betriebene landwirtschaftliche Unternehmen vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst wÃ¼rden (vgl. Urteile des BSG vom 06.05.2003 â B 2 U 37/02 R â und vom 11.11.2003 â B 2 U 51/02 R). Das Gesetz stelle nicht darauf ab, mit welcher Motivation â mit Gewinnerzielungsabsicht oder zur Freizeitgestaltung, z. B. als Hobby â ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben werde. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht fÃ¼r landwirtschaftliche Unternehmer bestehe lediglich fÃ¼r die in
Â§ 123 Abs. 2 SGB VII als nicht landwirtschaftliche Unternehmen definierten bewirtschafteten Haus- und ZiergÃ¤rten sowie andere KleingÃ¤rten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Nach dem Urteil des LSG Sachsen vom 11.04.2002 (L 2 U 103/01 LW), bestÃ¤tigt durch Urteil des BSG vom 06.05.2003 (B 2 U 37/02 R), sei ein Haus- und Ziergarten dann vorliegend, wenn eine enge rÃ¤umliche Anbindung an das Wohnhaus gegeben sei. Ein derartiges HausgrundstÃ¼ck sei in einem gesteigerten MaÃe der PrivatsphÃ¤re und der eigenverantwortlich gestalteten LebensfÃ¼hrung zugewiesen. In diesem umfriedeten Bereich bestehe im Grundsatz ein hÃ¶heres MaÃ an Freiheit vor

staatlicher Einflussnahme und Freiheit zur individueller Selbstentfaltung, weshalb die Notwendigkeit gegeben sei, eigenverantwortlich fÃ¼r Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Vergleichbare, die PrivatsphÃ¤re berÃ¼hrende Gegebenheiten, folgten jedoch nicht aus der Bewirtschaftung eines Unternehmens der Jagd.

Dem Einwand, durch die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ergebe sich ein VerstoÃ gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit, kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Bereits mit Urteil vom 05.03.2009 (C-350/07) habe der EuGH entschieden, dass das System der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung europarechtskonform sei; das Gemeinschaftsrecht der EuropÃ¤ischen Union lasse die ZustÃ¤ndigkeit der Mitgliedstaaten fÃ¼r die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberÃ¼hrt (vgl. Rn. 37). In seiner UrteilsbegrÃ¼ndung habe der EuGH ausgefÃ¼hrt, dass die Regelung der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie eine Pflichtmitgliedschaft vorsehe, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, nÃ¤mlich das Ziel, das finanzielle Gleichgewicht eines Zweigs der sozialen Sicherheit zu gewÃ¤hrleisten, gerechtfertigt sei, da diese Verpflichtung geeignet sei, die Verwirklichung dieses Ziels zu gewÃ¤hrleisten (Rn. 88).

Das BSG habe sich bereits in seinem Urteil vom 20.12.1961 (2 RU 136/60) mit der Frage auseinandergesetzt, ob der PÃ¤chter eines Jagdreviers Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sei und ob fÃ¼r ihn Versicherungs- und Beitragspflicht in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestehe. In seiner UrteilsbegrÃ¼ndung fÃ¼hre das BSG aus, dass der PÃ¤chter eines Jagdreviers als Unternehmer der Jagd zu dem Kreis der nach Â§ 537 RVO versicherten Personen gehÃ¶re. Unerheblich sei dabei insbesondere, ob der JagdausÃ¼bungsberechtigte lediglich einer rein persÃ¶nlichen Neigung, einem sogenannten Hobby, nachgehe und keinen Wert auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens lege. Ausschlaggebend seien allein die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse, welche das BetÃ¤tigungsfeld eines JagdpÃ¤chters kennzeichneten. Sie lieÃen sich aus den im BJagdG enthaltenen Regelungen ablesen. Danach kÃ¶nne es nicht zweifelhaft sein, dass der JagdpÃ¤chter Unternehmer im versicherungsrechtlichen Sinne sei. Weiter fÃ¼hre das BSG aus, dass Wesen und Aufbau der Sozialversicherung den Versicherungsschutz von JagdpÃ¤chtern jedenfalls nicht etwa deshalb ausschlieÃen wÃ¼rden, weil sie als Unternehmer eine BetÃ¤tigung ausÃ¼bten, die derjenigen von Amateursportlern gleich erachtet werden kÃ¶nne. Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Jagden durch das 6. Ãnderungsgesetz verstoÃe auch nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht. Der Gleichheitssatz sei jedenfalls nicht dadurch verletzt, dass die gesetzliche Unfallversicherung nicht jede Art von Unternehmern schlechthin erfasse. AusdrÃ¼cklich sei nach Â§ 776 Abs. 1 Nr. 3 RVO bereits geregelt gewesen, dass zur DurchfÃ¼hrung der gesetzlichen Unfallversicherung bei Betreiben eines Unternehmens der Jagd die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zustÃ¤ndig sei.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sei die mit Inkrafttreten des SGB VII entsprechende inhaltsgleiche Regelung des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII nicht missverstÃ¤ndlich, weil im Unfallversicherungsrecht der Unternehmerbegriff seit jeher nicht identisch mit dem Unternehmerbegriff in anderen Rechtsgebieten, beispielsweise im Steuerrecht, sei, wo u. a. eine Beteiligung am allgemeinen

wirtschaftlichen Verkehr Voraussetzung sei. Die Versicherungspflicht der Unternehmer der Jagd und Erhebung von BeitrÃ¤gen sei seitens der Rechtsprechung in der Vergangenheit auch keinem Zweifel begegnet (vgl. BSG, Beschluss vom 14.07.1989 â□□ 2 BU 89/89; BSG, Urteil vom 23.06.2020 â□□ B 2 U 14/18 R).

Wenn nun der KlÃ¤ger die Auffassung vertrete, dass auch fÃ¼r Unternehmer der Jagd Versicherungsfreiheit gesetzlich herbeigefÃ¼hrt werden solle, weil die Ã¼berwiegende Zahl der Unternehmer die Jagd zur Freizeitgestaltung betreibe, sei dem nicht zu folgen, da sachliche GrÃ¼nde entgegenstÃ¼nden. Auch bei AusÃ¼bung der Jagd aus privaten GrÃ¼nden mÃ¼sse den nach dem BJagdG auferlegten Verpflichtungen nachgekommen werden. Ein Jagdrevier umfasse nach Â§Â§ 7, 8 BJagdG wenigstens 75 ha. Wegen der gesetzlich geregelten Pflichten, die den Unternehmer der Jagd trÃ¤fen, nicht aber den Jagdgast bzw. Begehungsscheininhaber, die aufgrund einer vom JagdausÃ¼bungsberechtigten erteilten Erlaubnis jagten, seien diese Personenkreise im Hinblick auf die ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten im Jagdunternehmen nicht vergleichbar, selbst wenn die Motivation dieser Personenkreise fÃ¼r die TÃ¤tigkeit (z. B. Freizeitgestaltung), die im Recht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung jedoch unbeachtlich sei, identisch sein kÃ¶nne. Jedenfalls erkenne die Beklagte in der unterschiedlichen Behandlung von nicht gewerbsmÃ¤Ã□ig tÃ¤tigen Imkern, Fischerei- oder JagdgÃ¤sten, die versicherungsfrei kraft Gesetzes seien, und dem versicherten Unternehmer der Jagd keine auszurÃ¤umenden verfassungsrechtlichen Ungereimtheiten, weil die ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten wegen der dem Unternehmer der Jagd auferlegten Pflichten nicht vergleichbar seien. Da Unternehmer der Jagd auch im Ã¶ffentlichen Interesse tÃ¤tig seien, sei deren Versicherung kraft Gesetzes letztendlich auch Ausfluss staatlicher FÃ¼rsorge. Zudem werde die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht des versicherten Unternehmers fÃ¼r PersonenschÃ¤den der BeschÃ¤ftigten oder sonstiger fÃ¼r das Unternehmen tÃ¤tiger Personen entsprechend der Regelung des Â§ 104 SGB VII eingeschrÃ¤nkt. Dadurch trete an die Stelle des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs gegenÃ¼ber dem Unternehmer der sozialrechtliche Sozialversicherungsanspruch wegen des durch den Unternehmer verursachten Versicherungsfalls. Auch im Hinblick auf schwere UnfÃ¤lle im Unternehmen der Jagd wÃ¼rden ggf. die Existenz des Unternehmers bedrohende Situationen verhindert. Im Ã□brigen habe das BSG mit Urteil vom 18.01.2011 (B 2 U 16/10 R) dargelegt, dass entgegen der Regel, dass Unternehmer nicht versichert seien, der Gesetzgeber ein berechtigtes Interesse an einem Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Unternehmer angenommen habe. Der Gesetzgeber kÃ¶nne auch solche bodenbewirtschaftenden TÃ¤tigkeiten, die nicht der Aufzucht von BodengewÃ¤chsen dienten, in die Unfallversicherung einbeziehen, da ihnen ein nicht unwesentliches Unfallrisiko eigen sei. Die Versicherungsfreiheit fÃ¼r die Unternehmer der Jagd kÃ¶nne auch nicht durch Satzungsregelung herbeigefÃ¼hrt werden, da eine derartige Regelung zwangslÃ¤ufig gegen hÃ¶herrangiges Recht verstoÃ□en wÃ¼rde.

Das BSG habe sich in letzter Zeit bereits mehrfach mit der Frage der Versicherungs- und Beitragspflicht von JagdpÃ¤chtern in der gesetzlichen Unfallversicherung beschÃ¤ftigt (z. B. Urteile vom 23.06.2020 â□□ B 2 U 14/18 R â□□ und vom

10.08.2021 â□□ B 2 U 15/20 R). Dabei habe es die Unternehmereigenschaft sowie die Versicherungs- und Beitragspflicht bisher nicht in Zweifel gezogen. In der Entscheidung vom 10.08.2021 (a.a.O.) habe das BSG ausgefÃ¼hrt, dass ein gemeinnÃ¼tziger Jagdverband ein Unternehmen zur Sicherung, Ã□berwachung oder FÃ¶rderung der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII sei, denn der Begriff der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII sei weit zu verstehen und erfasse auch Jagden, die gemÃ¤Ã□ Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII landwirtschaftliche Unternehmen seien. Der Versicherungspflicht des JagdpÃ¤chters stehe auch nicht entgegen, dass er die MÃ¶glichkeit habe, Begehungsscheine auszustellen, wodurch es anderen JÃ¤gern â□□ auch unentgeltlich â□□ ermÃ¶glicht wÃ¼rde, die Jagd auszuÃ¼ben. Im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer, der die vereinbarte Arbeitsleistung grundsÃ¤tzlich selbst erbringen mÃ¼sse, stehe es dem Unternehmer frei, in seinem Unternehmen anfallende Arbeiten von Dritten (ggf. auch unentgeltlich) erledigen zu lassen. Das BSG habe in seinem Urteil vom 05.05.1998 (B 2 U 30/97 R) ausgefÃ¼hrt, dass der EigentÃ¼mer eines landwirtschaftlichen Unternehmens auch dann Unternehmer bleibe, wenn er die auf seine Rechnung und Gefahr gehende Bewirtschaftung einem Dritten Ã¼berlasse.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sei dieser im anhÃ¤ngigen Verfahren nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 183 SGG kostenprivilegiert. Nach der Rechtsprechung des BSG sei geklÃ¤rt, dass Â§ 197a SGG auch bei Unternehmern, die sich gegen den ZustÃ¤ndigkeits- oder den Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft zur Wehr setzten, Anwendung finde (vgl. BSG, BeschlÃ¼sse vom 05.03.2008 â□□ B 2 U 353/07 B â□□ und vom 03.01.2006 â□□ B 2 U 367/05 B). Der KlÃ¤ger verfolge keine Rechte als Versicherter auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern wende sich gegen Feststellungen bzw. Verpflichtungen, die ihn in seiner Eigenschaft als Unternehmer trÃ¤fen, so dass eine Kostenprivilegierung gemÃ¤Ã□ Â§ 183 SGG nicht in Betracht komme. Diese Rechtsauffassung habe das BSG mit seinem Beschluss vom 12.12.2019 (B 2 U 133/19 B) sowie mit seinem Urteil vom 20.08.2019 (B 2 U 35/17 R) nochmals bestÃ¤tigt.

Im Hinblick auf die Urteile des BSG vom 20.12.1961 (a.a.O.), 23.06.2020 (B 2 U 14/18 R) und vom 10.08.2021 (B 2 U 15/20 R) sowie im Hinblick auf den Beschluss des BSG vom 12.12.2019 (B 2 U 133/19 B) werde beantragt, die Revision nicht zuzulassen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG). Die Berufung gegen Ziffer I des Gerichtsbescheides vom 30.08.2019 ist jedoch nicht begrÃ¼ndet (I). Die Kostenentscheidung unter Ziffer II des Gerichtsbescheides ist aufzuheben (II). Die Revision ist nicht zuzulassen (III).

I.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 30.06.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.12.2016 (Â§ 95 SGG). Mit den angefochtenen Bescheiden stellt die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Beginn und Ende ihrer ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Unternehmen des KlÃ¤gers (Jagdpacht) gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger als landwirtschaftlicher Unternehmer fest. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Der Senat weist die Berufung gegen Ziffer I des Gerichtsbescheides aufgrund eigener Ãberzeugung und Urteilsbildung zur Vermeidung von Wiederholungen aus den zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nden des SG in der Hauptsache zurÃ¼ck und fÃ¼hrt unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens der Beteiligten im Berufungsverfahren ergÃ¤nzend Folgendes aus:

1.
Der Bescheid vom 30.06.2015 ist dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber am 15.09.2016 wirksam geworden. Zwar greift vorliegend die Fiktion der Bekanntgabe (Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X) des Bescheides vom 30.06.2015 nicht ein. Die Heilung des Mangels der Bekanntgabe ist jedoch â worauf das SG zu Recht hinweist â ex nunc dadurch eingetreten, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 13.09.2016 im Widerspruchsverfahren gegen den Beitragsbescheid vom 24.08.2016 einen Archivausdruck des Bescheides vom 30.06.2015 mit dem Willen zur Bekanntgabe Ã¼bermittelt hat, dieser dem KlÃ¤ger nach seinen eigenen Angaben am 15.09.2016 zugegangen ist und von ihm hat zur Kenntnis genommen werden kÃ¶nnen. Denn ein fehlerhaft bekannt gemachter Verwaltungsakt wird dann wirksam, wenn der Adressat nach dem normalen Verlauf der UmstÃ¤nde die MÃ¶glichkeit hatte, von dem Verwaltungsakt Kenntnis zu nehmen; fÃ¼r den Zugang ist eine tatsÃ¤chliche Kenntnisnahme â die hier sogar erfolgt ist â nicht erforderlich (BSG, Urteile vom 09.04.2014 â B 13 AS 46/13 R = BSGE 115, 288 = SozR 4-1500 Â§ 87 Nr. 2 Rn. 12 = Beck RS 2014, 70111 und vom 04.09.2013 â B 10 EG 7/12 R = BSGE 114, 180 = SozR 4-1300 Â§ 37 Nr. 8 Rn. 26 = Beck RS 2013, 73420). Hierbei reicht die Bekanntgabe durch Ãbersendung einer Kopie des betreffenden Bescheides grundsÃ¤tzlich aus (vgl. BSG, Urteil vom 03.07.2013 â B 12 KR 8/11 R, BeckOK, Rn. 21). Anhaltspunkte fÃ¼r eine Ausnahme von diesem Grundsatz sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Der Einwand des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren, dass ihm der Bescheid vom 30.06.2015 nicht durch die Ãbermittlung des Archivausdrucks zugegangen sei, weil der Beklagten insoweit der Wille zur Bekanntgabe, der Voraussetzung fÃ¼r eine wirksame Bekanntgabe sei, gefehlt habe, ist unbegrÃ¼ndet. FÃ¼r die Bekanntgabe ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass die BehÃ¶rde willentlich dem Adressaten vom Inhalt des Verwaltungsaktes Kenntnis verschafft (Engelmann in von Wullfen/SchÃ¼tze, SGB X, Â§ 37 Rn. 6 m.w.N.). Vorliegend war die Ãbermittlung des Archivausdrucks des Bescheides vom 30.06.2015 mit Begleitschreiben vom 13.09.2016 veranlasst durch die Bitte des KlÃ¤gers im Schreiben vom 29.08.2016, ihm den Bescheid Ã¼ber den Beginn der ZustÃ¤ndigkeit nochmals zu Ã¼bersenden, weil er diesen Bescheid nie erhalten habe. Aufgrund dieser â unstreitigen â UmstÃ¤nde hat der Senat keinen

Zweifel daran, dass die Beklagte den Archivausdruck mit dem entsprechenden Willen zur Bekanntgabe an den KlÃ¤ger Ã¼bermittelt hat.

Der Ã¼berdies vom KlÃ¤ger geltend gemachte VerstoÃ gegen den Grundsatz der inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes nach Â§ 33 Abs. 1 SGB X liegt ebenfalls nicht vor. Insoweit wendet der KlÃ¤ger ein, dass eine bloÃe Ãbersendung eines
Archivausdrucks (ohne weitere Angaben zum Willen zur Bekanntgabe) nicht hinreichend genau zum Ausdruck bringe, dass der Inhalt dieses Archivausdrucks auch einen verbindlichen Verwaltungsakt darstellen solle.

Bei der Frage, ob ein Verwaltungsakt dem Bestimmtheitsgrundsatz genÃ¼gt, ist auf die ErkenntnismÃ¶glichkeit eines verstÃ¤ndigen, objektiven ErklÃ¤rungsempfÃ¤ngers abzustellen (Engelmann, a.a.O., Rn. 13). Ein Verwaltungsakt ist somit hinreichend bestimmt, wenn fÃ¼r einen verstÃ¤ndigen Beteiligten der Wille der BehÃ¶rde unzweideutig erkennbar wird und eine unterschiedliche Bewertung nicht mÃ¶glich ist (BSG, Urteil vom 29.01.1997 â 11 RAr 43/96, SozR 3-4100 Â§ 242q Nr. 1 = NZS 1997, 488). Unbestimmt ist hingegen ein Verwaltungsakt nur dann, wenn sein VerfÃ¼gungssatz nach seinem Regelungsinhalt in sich nicht widerspruchsfrei ist und der davon Betroffene unter Zugrundelegung der VerstÃ¤ndnismÃ¶glichkeiten eines verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤ngers nicht in der Lage ist, sein Verhalten danach auszurichten (vgl. z. B. BSG, Urteil vom 15.12.2010 â B 14 AS 92/09 R, juris Rn. 18; Beck RS 2011, 69495).

Dem Begleitschreiben der Beklagten vom 13.09.2016 sowie den bereits dargelegten UmstÃ¤nden dieses Schreibens ist eindeutig zu entnehmen, dass die Beklagte mit der Ãbermittlung des Bescheides vom 30.06.2015 mit dem Begleitschreiben vom 13.09.2016 keinen eigenstÃ¤ndigen Verwaltungsakt erlassen hat, sondern lediglich den Bescheid vom 30.06.2015 dem KlÃ¤ger bekanntgeben wollte, weil unter Zugrundelegung der Angaben des KlÃ¤gers bisher ein Zugang dieses Bescheides nicht erfolgt ist. Zweifel an der Bestimmtheit des Regelungsinhalts des VerfÃ¼gungssatzes vom 30.06.2015 werden vom KlÃ¤ger nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers liegt auch ein VerstoÃ gegen Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 SGB X nicht vor. Der Senat verweist auch insoweit auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG. Der Bescheid vom 30.06.2015 wurde durch die im Briefkopf angegebene BehÃ¶rde erlassen. Entsprechendes gilt fÃ¼r den Archivausdruck und das Begleitschreiben vom 13.09.2016, die die Namenswiedergabe der Beauftragten des BehÃ¶rdenleiters enthalten. Der Widerspruchsbescheid vom 20.12.2016 wurde vom Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses unterschrieben, was aus der vom KlÃ¤ger an das SG als Anlage K2 zu seiner Klageschrift vom 03.02.2017 Ã¼bermittelten Kopie ersichtlich ist.

2.
Rechtsgrundlage fÃ¼r den Erlass des verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Bescheides ist

Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII i. V. m. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII.

Nach Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII stellt der UnfallversicherungstrÃ¤ger Beginn und Ende seiner ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenÃ¼ber dem Unternehmer fest. Die Norm ermÃ¤chtigt nicht nur zur Feststellung der sachlichen und Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit, sondern auch dazu, einem Unternehmer gegenÃ¼ber ein VersicherungsverhÃ¤ltnis zwischen diesem und dem UnfallversicherungstrÃ¤ger festzustellen (BSG, Urteil vom 17.05.2011 â B 2 U 18/10 R, juris Rn. 31). Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt als PÃ¤chter desÂ§ 193 ha groÃen Eigenjagdreviers M auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII. Nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII sind kraft Gesetzes unter anderem Personen versichert, die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind. Â§ 123 Abs. 1 SGB VII regelt die ZustÃ¤ndigkeit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fÃ¼r die enumerativ aufgezÃ¤hlten landwirtschaftlichen Unternehmen und enthÃ¤lt eine Legaldefinition dafÃ¼r, was unter einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu verstehen ist. Unter Nr. 5 dieser Vorschrift sind explizit âJagdenâ genannt.

Entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers genÃ¼gen die hier maÃgeblichen Normen dem aus Art. 20 Abs. 1 GG herzuleitenden rechtsstaatlichen Gebot der ausreichenden Bestimmtheit und sind auch nicht dahingehend â einschrÃ¤nkend â zu interpretieren, dass nicht gewerbsmÃ¤Ãig betriebene Jagdpachten vom Anwendungsbereich dieser Normen ausgenommen sind (a). Sie verstoÃen weder gegen Normen des Grundgesetzes noch gegen solche des Europarechts (b).

a.
Zur Ãberzeugung des Senats steht fest, dass Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII hinreichend konkret gefasst und nicht missverstÃ¤ndlich ist. Jagdunternehmen im Sinne des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII sind alle mit der JagdausÃ¼bung zusammenhÃ¤ngenden TÃ¤tigkeiten einschlieÃlich der damit zusammenhÃ¤ngenden NebentÃ¤tigkeiten (vgl. Schmitt, SGB VII, Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Aufl. 2009, Â§ 123 Rn. 20). Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG ist das Jagdrecht die ausschlieÃliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuÃ¼ben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden, Satz 2. Die JagdausÃ¼bung erstreckt sich nach Absatz 4 dieser Vorschrift auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Die in den Jagdunternehmen versicherten TÃ¤tigkeiten umfassen alle mit der JagdausÃ¼bung verbundenen Verrichtungen (Fangen und Erlegen jagdbarer Tiere, Bau und Instandhaltung von Hochsitzen und JagdhÃ¼tten, WildfÃ¼tterung und Bewirtschaftung von WildÃ¤ckern) (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.08.2012 â L 3 U 308/09, juris Rn. 17). Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Begriff der Jagden fÃ¼r das SGB VII nicht nÃ¤her definiert wurde. Das Unfallversicherungsrecht kennt nÃ¤mlich keinen vom Bundesjagdgesetz abweichenden Begriff der Jagd bzw. der JagdausÃ¼bung (so zu Recht LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O., juris Rn. 33; BSG, Urteil vom 12.04.2005 â B 2 U 5/04 R, juris Rn. 15; vgl. auch Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.06.2018

â□□ L 6 U 52/17, juris Rn. 27).

Soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, dass die gesetzliche Normierung des Â§ 123 Abs. 1 SGB VII sehr pauschal und umfassend den allgemeinen (grundsÃ¤tzlichen) ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fÃ¼r Unternehmen regele, weshalb es einer weiteren Konkretisierung bedÃ¼rfe, um dem Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden, verkennt er, dass diese Konkretisierung durch die enumerative AufzÃ¤hlung der Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen), fÃ¼r die die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zustÃ¤ndig sind (hier in Nr. 5 dieser Vorschrift â□□Jagdenâ□□), erfolgt ist und eine ausdrÃ¼ckliche Ã□bernahme der Definition laut BJagdG (Â§ 1 Abs. 1 BJagdG) in das SGB VII nicht erforderlich ist. Â§ 2 SGB IV verweist zur Bestimmung des versicherten Personenkreises im Ã□brigen auf die Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Sozialversicherungszweige, schrÃ¤nkt die dortigen Regelungen also insoweit nicht ein. In Ã□bereinstimmung mit dem SG geht daher auch der Senat davon aus, dass unter Heranziehung der zitierten Normen hinreichend klar erkennbar ist, fÃ¼r welchen Personenkreis die Vorschrift gelten soll und welche Folgen (Versicherung kraft Gesetzes) sie hat.

Der weitere Einwand des KlÃ¤gers, Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII sei nicht derart eindeutig formuliert, dass der Betroffene die tatsÃ¤chliche Bedeutung erkennen und verstehen kÃ¶nne, der durchschnittliche Hobby-JÃ¤ger werde sich selbst kaum als einen Unternehmer der Jagd klassifizieren, ist angesichts der in dieser Norm enthaltenen Legaldefinition, die grammatikalisch eindeutig ist und keine EinschrÃ¤nkung fÃ¼r Jagden ohne Gewinnerzielungsabsicht enthÃ¤lt, unbegrÃ¼ndet. Rechtlich unerheblich ist, wie sich der durchschnittliche Hobby-JÃ¤ger selbst klassifiziert. Aus den dargelegten GrÃ¼nden folgt der Senat auch nicht der im Ã□brigen nicht nachvollziehbaren Argumentation des KlÃ¤gers, wonach sich der Begriff der â□□Jagdâ□□ nicht aus dem BJagdG herleiten lasse, da sich der Begriff selbst dort nur im Zusammenhang mit dem Jugendjagdschein in Â§ 16 Abs. 2 BJagdG finde.

Entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers sind die Vorschriften des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII weder nach der grammatikalischen, systematischen oder teleologischen einschlieÃ□lich der historischen Interpretation noch nach den GrundsÃ¤tzen der teleologischen Reduktion dahingehend zu interpretieren, dass Jagdpachten, die nicht gewerbsmÃ¤Ã□ig betrieben werden, nicht unter den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallen.

Im Unfallversicherungsrecht ist der Unternehmerbegriff seit jeher nicht identisch mit dem Unternehmerbegriff in anderen Rechtsgebieten, beispielsweise im Steuerrecht. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung stellt nicht â□□ wie das Einkommensteuerrecht â□□ auf die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ab (vgl. NiedersÃ¤chsisches Finanzgericht (FG); BSG, Beschluss vom 12.06.1989 â□□ 2 B U 175/8, juris Rn. 8). Die Versicherungspflicht der Unternehmer der Jagd und Erhebung von BeitrÃ¤gen ist seitens der Rechtsprechung in der Vergangenheit auch keinem Zweifel begegnet (vgl. z.B. BSG, Beschluss vom

14.07.1989 â□□ 2 B U 89/89; zuletzt BSG, Urteil vom 23.06.2020 â□□ B 2 U 14/18 R). Bereits in seiner Entscheidung vom 18.01.2011 (B 2 U 16/10 R) hatte das BSG darauf hingewiesen, dass entgegen der Regel, dass Unternehmer nicht versichert sind, der Gesetzgeber ein berechtigtes Interesse an einem Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Unternehmer angenommen hat. Dass der unfallversicherungsrechtliche Unternehmensbegriff umfassend zu verstehen ist, ergibt sich nach gefestigter Rechtsprechung (vgl. z. B. BSG, Urteile vom 20.12.1961 â□□ 2 RU 136/60 â□□ und vom 10.08.2021 â□□ B 2 U 15/20 R -, juris Rn. 15 m.w.N.) bereits aus dem Klammerzusatz in Absatz 1 des Â§ 121 SGB VII (â□□Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, TÃ¤tigkeitenâ□□), der die ZustÃ¤ndigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften regelt. Im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung wird als AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die Versicherungspflicht eine Gewinnerzielungsabsicht gerade nicht generell vorausgesetzt, was auch die vielfÃ¤ltigen nach Â§ 2 SGB VII versicherten TÃ¤tigkeiten zeigen, die nicht einer Berufs- oder ErwerbstÃ¤tigkeit zuzuordnen sind. Das BSG hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung bestÃ¤tigt, dass auch aus privaten GrÃ¼nden betriebene landwirtschaftliche Unternehmen vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst werden (vgl. z. B. BSG, Urteile vom 06.05.2003 â□□ B 2 U 37/02 R â□□ und vom 11.11.2003 â□□ B 2 U 51/02 R, juris Rn. 21 ff.). Die maÃ□geblichen Vorschriften stellen nach ihrem Wortlaut nicht darauf ab, mit welcher Motivation â□□ mit Gewinnerzielungsabsicht oder zur Freizeitgestaltung, z. B. als Hobby â□□ ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben wird (vgl. auch BSG, Urteil vom 18.01.2011 â□□ B 2 U 16/10 R â□□ und BSG, BeschlÃ¼sse vom 12.06.1989 â□□ 2 B U 175/88 â□□ und vom 25.10.1989 â□□ 2 B U 99/89).

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht lediglich fÃ¼r die in Â§ 123 Abs. 2 SGB VII ausdrÃ¼cklich als nicht landwirtschaftliche Unternehmen definierten bewirtschafteten Haus- und ZiergÃ¤rten sowie andere KleingÃ¤rten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG i.d.F. vom 13.09.2001). Nach dem Urteil des LSG Sachsen vom 11.04.2002 (L 2 U 103/01 LW), bestÃ¤tigt durch Urteil des BSG vom 06.05.2003 (B 2 U 37/02 R), ist ein Haus- und Ziergarten dann vorliegend, wenn eine enge rÃ¤umliche Anbindung an das Wohnhaus gegeben ist. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass ein derartiges HausgrundstÃ¼ck in einem gesteigerten MaÃ□e der PrivatsphÃ¤re und der eigenverantwortlich gestalteten LebensfÃ¼hrung zugewiesen ist. In diesem umfriedeten Bereich besteht im Grundsatz ein hÃ¶heres MaÃ□ an Freiheit vor staatlicher Einflussnahme und Freiheit zur individueller Selbstentfaltung, weshalb die Notwendigkeit gegeben ist, eigenverantwortlich fÃ¼r Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Vergleichbare, die PrivatsphÃ¤re berÃ¼hrende Gegebenheiten, folgen jedoch nicht aus der Bewirtschaftung eines Unternehmens der Jagd.

Ferner spricht fÃ¼r die Rechtsauffassung, dass landwirtschaftliche Unternehmen ungeachtet der Frage, ob sie als Hobby oder gewerbsmÃ¤Ã□ig betrieben werden, grundsÃ¤tzlich der ZustÃ¤ndigkeit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterfallen, auch der Regelungsgehalt des Â§ 5 SGB VII, wonach auf Antrag Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bis zu einer GrÃ¶Ã□e von 0,25 Hektar (2.500 Quadratmeter) von der Versicherung befreit werden.

Der KlÃ¤ger kann sich fÃ¼r seine Rechtsauffassung auch nicht auf die rechtshistorische Entwicklung der hier maÃgeblichen Vorschriften berufen. Die Versicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer ist offensichtlich seit jeher ausdrÃ¼cklicher Wille des Gesetzgebers. Nach Â§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO in der bis 31.12.1996 geltenden RVO waren landwirtschaftliche Unternehmer gegen Arbeitsunfall versichert.

Zu Recht hat das BSG in seiner Entscheidung vom 06.05.2003 (B 2 U 37/02 R) darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Systematik in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die allgemeine Definition der landwirtschaftlichen Unternehmen in Â§ 776 Abs. 1 Satz 1 RVO und die Ausnahmefiktion fÃ¼r gÃ¤rtnerisch fÃ¼r den Eigenbedarf genutzte GrundstÃ¼cke in Â§ 778 RVO dafÃ¼r sprechen, dass das Gesetz â abgesehen von den ausdrÃ¼cklich geregelten Ausnahmen â hinsichtlich aller anderen landwirtschaftlichen Unternehmen auch Kleinstunternehmen in die Zwangsversicherung endgÃ¼ltig einbezogen hat (juris Orientierungssatz). HierfÃ¼r spricht auch, dass nur in der landwirtschaftlichen Rentenversicherung und in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, nicht aber in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine MindestgrÃ¶Ãe fÃ¼r das Unternehmen gesetzlich vorgesehen ist, bei deren Erreichen erst die Versicherungspflicht einsetzt (juris, Rn. 18).

Zur Ãberzeugung des Senats steht in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG fest, dass zum Begriff des Jagdunternehmers auch JagdpÃ¤chter im Sinne des Â§ 11 BJagdG gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteile vom 20.12.1961 â 2 RU 136/60, juris Rn. 11, und vom 03.04.2014 â B 2 U 25/12 R, juris Rn. 13 = BSGE 115, 256; BSG, Beschluss vom 12.12.2019 â B 2 U 133/19 B; BSG, Urteil vom 23.06.2020 â B 2 U 14/18 R â ; vgl. auch BayLSG, Urteil vom 19.10.2017 â L 3 U 287/14, juris Rn. 32). Bereits in seiner Entscheidung vom 20.12.1961 (2 RU 136/60) hat das BSG Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt (juris Rn. 11):

âDanach sind in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch die Unternehmer gegen Arbeitsunfall versichert. Der JagdpÃ¤chter ist ein solcher Unternehmer. Die Revision, die dies mit dem Hinweis darauf bezweifelt, dass die JagdausÃ¼bung keine gewerbliche TÃ¤tigkeit darstelle und daher nicht auf âRechnungâ des Unternehmers gehe, verkennt, dass der Begriff des Unternehmens infolge der starken Ausdehnung der Unfallversicherung durch das 6. ÃndG eine erweiterte Bedeutung erhalten hat. Als Unternehmen im Sinne der Unfallversicherung ist nicht mehr nur der Betrieb im herkÃ¶mmlichen Sinne zu verstehen, sondern das Unternehmen schlechthinâ¦. Mit Recht hat daher die berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle das Unternehmen als eine planmÃ¤Ãige, fÃ¼r eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von TÃ¤tigkeiten gekennzeichnet, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit ausgeÃ¼bt werden. â¦. Die Merkmale des Unternehmens werden durch die vielfÃ¤ltigen TÃ¤tigkeiten eines JagdpÃ¤chters erfÃ¼llt. Diese sind mit der Jagd naturgemÃ¤Ã verbunden und im Wesentlichen auch gesetzlich normiert. Unerheblich ist dabei insbesondere, ob der JagdausÃ¼bungsberechtigte lediglich einer rein persÃ¶nlichen Neigung, einem sogenannten Hobby, nachgeht und keinen Wert auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens legt.

Ausschlaggebend sind allein die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse, welche das BetÃ¤tigungsfeld eines JagdpÃ¤chters kennzeichnenâ¦
Der das Jagdrecht ausÃ¼bende JagdpÃ¤chter (Â§Â§ 1, 11 BJG) ist nicht nur an die allgemein anerkannten GrundsÃ¤tze deutscher Waidgerechtigkeit gebunden, sondern unterliegt bei der AusÃ¼bung der Jagd zahlreichen gesetzlichen BeschrÃ¤nkungen. Abgesehen von rein polizeilichen MaÃnahmen, die eine ordnungsgemÃ¤Ãe und die Ã¶ffentliche Sicherheit wahrende JagdausÃ¼bung gewÃ¤hrleisten sollen (Â§Â§ 15 ff BJG Ã¼ber Jagdschein), hat der JagdpÃ¤chter als JagdausÃ¼bungsberechtigter sachliche und Ã¶rtliche Verbote zu beachten (Â§Â§ 19, 20 BJG), die Abschussregelung zu befolgen und sich an Jagd- und Schonzeiten zu halten (Â§Â§ 21, 22 BJG). Besondere Verpflichtungen werden ihm durch das Gebot des Jagdschutzes und erforderlichenfalls durch die behÃ¶rdliche Anordnung, fÃ¼r die VerhÃ¼tung Ã¼bermÃ¤Ãigen Wildschadens zu sorgen, auferlegt. Aus allen diesen Obliegenheiten ergeben sich vielfÃ¤ltige, sich in zeitlicher und naturbedingter Folge wiederholende TÃ¤tigkeiten des JagdpÃ¤chters, die auf die waidgerechte Betreuung seines Reviers gerichtet sind. Damit sind all diejenigen Merkmale gegeben, welche, wie oben dargelegt, zum Begriff des Unternehmers gehÃ¶ren. Hierbei bedarf es nicht der PrÃ¼fung, ob entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers mit jeder geordneten JagdausÃ¼bung in der Regel nicht auch ein wirtschaftlicher Zweck verbunden ist, und zwar gleichviel aus welchem Beweggrund sich der JagdpÃ¤chter dem Waidwerk widmetâ¦.
Soweit die Revision weiter meint, ein Jagdunfall kÃ¶nne nicht in das System der gesetzlichen UV eingeordnet werden, weil es sich dabei nicht um einen â Berufsunfallâ handele, verkennt sie, dass ein EntschÃ¤digungsansprÃ¼che begrÃ¼ndender Unfall (Arbeitsunfall im Sinne des Â§ 542 RVO) keine berufliche TÃ¤tigkeit voraussetzt, sondern bei jeder der in Â§Â§ 537 bis 540 RVO genannten TÃ¤tigkeiten, nach Â§ 915 Abs. 1 Buchst. b RVO also auch bei der Jagd, eintreten kann (Rn. 13). Der nach dieser Vorschrift geschÃ¼tzte Personenkreis fÃ¤llt, soweit es sich um die bei der Jagd beschÃ¤ftigten HilfskrÃ¤fte (z. B. Treiber) handelt, unter Â§ 537 Nr. 1 RVO; die JagdpÃ¤chter sind als Unternehmer nach Nr. 8 dieser Vorschrift versichert. Die Regelung des Â§ 915 Abs. 1 Buchst. b RVO kommt nach ihrem Sinn und Zweck einer Gesetzeswohltat gleich. Daran Ã¤ndert nichts, dass im Einzelfall ein JagdpÃ¤chter, wie der KlÃ¤ger, den Zwangsversicherungsschutz fÃ¼r sich wegen des Abschlusses einer privaten Jagdunfallversicherung und des Bestehens der obligatorischen Haftpflichtversicherung fÃ¼r Ã¼berflÃ¼ssig und sogar belastend ansieht, weil er darin eine zusÃ¤tzliche â Besteuerungâ erblickt.â

Soweit der KlÃ¤ger sich in seiner BerufungsbegrÃ¼ndung fÃ¼r seine Rechtsauffassung, JagdpÃ¤chter seien nicht versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, darauf beruft, dass die 1942 vorherrschenden GrÃ¼nde fÃ¼r die Einbeziehung von Jagden in die Versicherungspflicht nicht mehr gegeben seien, verkennt er, dass die entsprechende ZustÃ¤ndigkeitsregelung nicht nur bis 1996 in Â§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RVO beibehalten worden ist, sondern in das ab 1997 gÃ¼ltige SGB VII Ã¼bernommen worden ist. Der Gesetzgeber hÃ¤tte bei EinfÃ¼hrung des SGB VII im Jahr 1997 durchaus die MÃ¶glichkeit gehabt, die JÃ¤ger nicht mehr in den Kreis der gesetzlich Unfallversicherten aufzunehmen. Stattdessen hat der Gesetzgeber mit Â§

123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt, dass Jagden dem ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und damit Jagdunternehmer der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung angehÃ¶ren. Nach der EinschÃ¤tzung des Gesetzgebers bestand offensichtlich weiterhin ein Bedarf fÃ¼r die Einbeziehung von Jagden in das Regelungsregime der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ebenso ergibt die teleologische Auslegung der hier maÃgeblichen Vorschriften, dass auch nicht gewerbsmÃ¤Ãig betriebene Jagden der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung angehÃ¶ren. Die bereits dargestellten tragenden EntscheidungsgrÃ¼nde des Urteils des BSG vom 20.12.1961 (s. o.) sind unverÃ¤ndert auch im Hinblick auf die nunmehr anwendbaren Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII Ã¼berzeugend. Das Unternehmen ist daher als eine â planmÃ¤Ãige, fÃ¼r eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von TÃ¤tigkeiten gekennzeichnet, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit ausgeÃ¼bt werdenâ (BSG, a.a.O., juris Rn. 11). Eine Gewinnerzielungsabsicht wird hierfÃ¼r nicht vorausgesetzt.

Soweit der KlÃ¤ger einwendet, eine Versicherungspflicht im Freizeitbereich der Jagd wÃ¼rde die gesetzlich Pflichtversicherten im Falle eines Versicherungsfalles ungerechtfertigt belasten, weil diese dann mit ihren aufgrund des Lohnerwerbs entrichteten BeitrÃ¤gen auch die nur hinsichtlich ihrer Freizeitgestaltung versicherten Mitglieder unterstÃ¼tzen mÃ¼ssten, ist dem entgegen zu halten, dass die gesetzliche Unfallversicherung â wie die anderen Teile der Sozialversicherung â sowohl durch das Versicherungsprinzip als auch durch das Solidarprinzip bestimmt wird, die in einem SpannungsverhÃ¤ltnis zueinander stehen. Im Ãbrigen sieht das SGB VII als AusprÃ¤gung des Versicherungsprinzips u. a. eine wesentlich stÃ¤rkere Orientierung der BeitragshÃ¶he an dem versicherten Risiko als in anderen Zweigen der Sozialversicherung vor (siehe Udo Diel/Dr. Edlyn HÃ¶ller/Karl Friedrich KÃ¶hler/Prof. Dr. Andreas Kranig/JÃ¼rgen Riebel/Prof. Dr. Wolfgang RÃ¶mer/Dr. Schur in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand 5. ErgÃ¤nzungslieferung 2022, A. Die gesetzliche Unfallversicherung als Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches).

Im vorliegenden Fall ist die jagdliche TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im Hinblick auf den 10jÃ¤hrigen Pachtvertrag auf eine zeitlich nicht unbedeutende Dauer angelegt. Sie muss denknotwendig im Hinblick auf die natÃ¼rlichen Gegebenheiten sowohl planmÃ¤Ãig als auch mit einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit ausgeÃ¼bt werden. Der KlÃ¤ger verrichtet somit eine Vielzahl von TÃ¤tigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit ausgeÃ¼bt werden.

Zur Ãberzeugung des Senats steht auch fest, dass eine Auslegung des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII im Rahmen einer teleologischen Reduktion dahingehend, dass nicht gewerbsmÃ¤Ãig betriebene Jagdpachten nicht unter den Begriff â landwirtschaftliche Unternehmenâ fallen, rechtlich unzulÃ¤ssig ist.

Die teleologische Reduktion gehÃ¶rt zu den anerkannten, verfassungsrechtlich

nicht zu beanstandenden AuslegungsgrundsÃ¤tzen (BVerfG, Beschluss vom 15.10.2004 â 2 BvR 1316/04 = NJW 2005, 352, 353; BVerfG, Kammerbeschluss vom 07.04.1997 â 1 BvL 11/96 = NJW 1997, 2230, 2231; BVerfG, Beschluss vom 14.03.2011 â 1 BvL 13/07 = NZS 2011, 812). Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie die auszulegende Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut hinsichtlich eines Teils der von ihr erfassten FÃ¤lle fÃ¼r unanwendbar hÃ¤lt, weil deren Sinn und Zweck, die Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlÃ¤gigen Regelungen gegen eine uneingeschrÃ¤nkte Anwendung sprechen (BVerfG, Beschluss vom 07.04.1997 â 1 BvL 11/96 = NJW 1997, 2230, 2231; BSG, Urteil vom 18.08.2011 â B 10 EG 7/10 R = BSGE 109, 42 = SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 10). Bei einem nach wortlautgetreuer Auslegung drohenden GrundrechtsverstoÃ kann eine zulÃ¤ssige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung der Norm entgegen deren Wortlaut sogar geboten sein.

Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen fÃ¼r eine teleologische Reduktion nicht vor, insbesondere droht bei wortlautgetreuer Auslegung der hier maÃgeblichen Normen kein GrundrechtsverstoÃ.

Zu Unrecht beruft sich der KlÃ¤ger auf einen Wertungswiderspruch zum Einkommensteuerrecht (vgl. Â§ 4 Abs. 5 Nr. 4 Einkommensteuergesetz â EStG) und daraus ableitbar auf einen VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar wird im Einkommensteuerrecht fÃ¼r die AbzugsfÃ¤higkeit von Betriebsausgaben fÃ¼r Aufwendungen fÃ¼r die Jagd vorausgesetzt, dass die Jagd Gegenstand einer mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeÃ¼bten BetÃ¤tigung ist. Eine Steuerreduzierung durch den Ansatz von Ausgaben fÃ¼r ein Hobby soll verhindert werden. Hingegen ist der mit der Beitragspflicht verbundene Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII Ausfluss des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG). Die soziale SchutzbedÃ¼rftigkeit und die Frage, ob eine Personengruppe in das System solidarischer Eigenhilfe einzubeziehen ist, bezieht sich nicht nur auf die landwirtschaftlichen Unternehmer selbst, sondern zusÃ¤tzlich auf deren mitarbeitenden FamilienangehÃ¶rige, BeschÃ¤ftigte und sogenannte Wie-BeschÃ¤ftigte. Deren SchutzbedÃ¼rftigkeit ist unabhÃ¤ngig davon gegeben, ob der einzelne Unternehmer einen Gewinn erzielen mÃ¶chte. Die Einheit der Rechtsordnung (Art. 95 Abs. 3 GG) gebietet es nicht, daraus, dass einkommensteuerrechtlich Gewinne und Verluste auÃer Ansatz bleiben, wenn es an der Absicht fehlt, mit einer TÃ¤tigkeit EinkÃ¼nfte zu erzielen, zu folgern, dass diese TÃ¤tigkeit auch fÃ¼r die Veranlagung zur gesetzlichen Unfallversicherung auÃer Betracht bleiben muss, zumal mit dem Einkommensteuerrecht â wie bereits dargelegt â andere Zwecke als mit der gesetzlichen Unfallversicherung verfolgt werden.

Entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers verstÃ¶Ãt die Versicherungspflicht fÃ¼r JagdpÃ¤chter auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG wegen verfassungswidriger Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber gewerbsmÃ¤Ãigen Jagdunternehmern, JagdgÃ¤sten, FischereigÃ¤sten, Begehungsscheininhabern, Imkern, Binnenfischern, gegenÃ¼ber der Personengruppe, die Tiere fÃ¼r den Eigenbedarf hÃ¤lt und nicht von Â§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII erfasst ist, ferner gegenÃ¼ber der Personengruppe, die von Â§ 123

Abs. 2 SGB VII erfasst ist (Â§ 123 Abs. 2 Nr. 1: Haus- und ZiergÃ¤rten, Nr. 2: Andere KleingÃ¤rten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 , zuletzt geÃ¤ndert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. September 1994) sowie gegenÃ¼ber Freizeitsportlern wie z. B. Motorradfahrern, Reitern und Golfspielern.

Bei der Ãberprüfung eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist nach dem BVerfG nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmÃ¤Ãigste oder gerechteste LÃ¶sung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit Ã¼berschritten hat (vgl. BVerfGE 84, 348, 359 m.w.N.; 110, 412, 436; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2016 â 1 BvR 713/13 -, juris Rn. 18). Das BVerfG fÃ¼hrt in seinem Nichtannahmebeschluss vom 01.03.2004 (1 BvR 2099/03) aus, dass Art. 3 Abs. 1 GG es dem Gesetzgeber verbietet, ohne hinreichend wichtigen Grund wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln. Die Anforderungen an den rechtfertigenden Grund reichen je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal vom bloÃen WillkÃ¼rverbot bis zu einer strengen Bindung an den Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit. Ein ausreichender Grund fÃ¼r eine ansonsten nicht gerechtfertigte Gleich- oder Ungleichbehandlung kann insbesondere in der Befugnis des Gesetzgebers zur Typisierung und Generalisierung liegen.

Der Senat vermag eine solche Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund gegenÃ¼ber den genannten Personengruppen nicht zu erkennen. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls nicht schon dadurch verletzt, dass die gesetzliche Unfallversicherung nicht jede Art von Unternehmen schlechthin erfasst. Es ist keinerlei Anhaltspunkt dafÃ¼r gegeben, dass die den Versicherungsschutz des JagdpÃ¤chters begrÃ¼ndende Vorschrift des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII etwa als willkÃ¼rliche gesetzliche Regelung bezeichnet werden kÃ¶nnte (vgl. BSG, Urteil vom 20.12.1961, a.a.O., zu Â§ 915 Abs. 1 Buchst. b, juris Rn. 12).

JagdpÃ¤chter mÃ¼ssen â wie der EigentÃ¼mer des Jagdreviers als Jagdunternehmer auch â den aufgrund des BJagdG (in Bayern daneben aufgrund des Bayerischen Jagdgesetzes â BayJG â i.d.F. vom 01.01.1983) auferlegten Ã¶ffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit nachkommen, die weitaus umfassender sind als die Verpflichtungen, die lediglich unmittelbar mit dem Jagen verbunden sind. HierfÃ¼r ist ohne rechtliche Relevanz, ob die Jagdpacht rein privaten Zwecken dient oder gewerbsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt wird. Ein weiterer sachlicher Grund fÃ¼r eine Gleichbehandlung von gewerbsmÃ¤Ãig betriebenen und nicht gewerbsmÃ¤Ãig betriebenen JagdpÃ¤chtern bzw. Unternehmern der Jagd ist darin zu sehen, dass die Unfallwahrscheinlichkeit fÃ¼r jede TÃ¤tigkeit, die Ausdruck der Jagd ist, gleich ist, unabhÃ¤ngig davon, ob derjenige, der sie ausÃ¼bt, gewerblich handelt oder nicht (so zu Recht LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.06.2019 â L 21 9/18, juris Rn. 33). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang zu berÃ¼cksichtigen, dass die AusÃ¼bung des Jagdrechts nur in seiner Gesamtheit an Dritte verpachtet werden kann (Â§ 11 Abs. 1 BJagdG) und ein Jagdrevier nach Â§Â§ 7, 8 BJagdG

mindestens 75 ha (nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayJG i.d.F. v. 1.1.1983 mindestens 81,755 ha) umfasst. Mit dem Jagdrecht ist auch die Pflicht zur Hege verbunden (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 BJagdG). Die Hege hat nach Â§ 1 Abs. 2 BJagdG die Erhaltung eines dem landschaftlichen und landeskulturellen VerhÃ¤ltnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel; aufgrund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberÃ¼hrt. Die Hege muss so durchgefÃ¼hrt werden, dass BeeintrÃ¤chtigungen einer ordnungsgemÃ¤Ãen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere WildschÃ¤den, mÃ¶glichst vermieden werden. Ferner ist der Jagdunternehmer zur Einhaltung der Abschussregelungen und der Jagd- und Schonzeiten verpflichtet. Er ist damit fÃ¼r die waidgerechte Betreuung seines Reviers zustÃ¤ndig.

Im Gegensatz hierzu haben JagdgÃ¤ste, die nach Â§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII (i.d.F. vom 18.12.2007, gÃ¼ltig ab 01.01.2008 bis 31.8.2020) von der Versicherungspflicht nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII frei sind, eingeschrÃ¤nkte â vom JagdausÃ¼bungsberechtigten, d. h. vom EigentÃ¼mer der Jagd oder JagdpÃ¤chter, erteilte â Rechte und im Wesentlichen nur die Verpflichtungen zu erfÃ¼llen, die mit dem Jagen verbunden sind (JagdbeschrÃ¤nkungen, Pflichten bei der JagdausÃ¼bung und Beunruhigen von Wild, Â§Â§ 19 ff. BJagdG). Somit sind die Rechte und Pflichten von JagdgÃ¤sten im Vergleich zu denen von JagdpÃ¤chtern deutlich eingeschrÃ¤nkt, sodass ein VerstoÃ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vorliegt. Entsprechendes gilt fÃ¼r FischereigÃ¤ste, die ebenfalls von Â§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII erfasst sind.

Die Versicherungspflicht des JagdpÃ¤chters verstÃ¶Ãt â entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers â auch nicht etwa deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG , weil der Begehungsscheininhaber bei fehlender gesetzlicher Normierung einer Versicherungspflicht als versicherungsfrei eingestuft wird. Der rechtliche Status des JagdpÃ¤chters nach dem BJagdG unterscheidet sich wesentlich von dem des Begehungsscheininhabers. Zwar ist es â worauf der KlÃ¤ger hinweist â mÃ¶glich, dass nur der Begehungsscheininhaber die Jagd ausÃ¼bt und ihm vom JagdpÃ¤chter dessen Verpflichtungen Ã¼bertragen werden kÃ¶nnen. Nach dem BJagdG erlangt der Begehungsscheininhaber seine Berechtigung zur JagdausÃ¼bung in einem fremden Revier aber â entgeltlich oder unentgeltlich â allein durch die Ãbertragung der Jagderlaubnis des JagdpÃ¤chters (bzw. EigentÃ¼mers der Jagd), also durch den Revierinhaber selbst; dementsprechend handelt es sich auch bei der Ãbertragung von Pflichten des JagdpÃ¤chters lediglich um im BinnenverhÃ¤ltnis zwischen JagdpÃ¤chter und Dritten (Begehungsscheininhaber) bestehende Strukturen. Hingegen ist das dem JagdpÃ¤chter nur in seiner Gesamtheit zu verpachtende Jagdrecht (Â§ 11 Abs. 1 BJagdG) â wie bereits dargestellt â mit einer Vielzahl von bedeutsamen Ã¶ffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen gegenÃ¼ber der Allgemeinheit verbunden. Wird aus den dargelegten GrÃ¼nden der Begehungsscheininhaber wie ein zur Jagd befugter Jagdgast (Â§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VII) als versicherungsfrei eingestuft, und dies auch dann, wenn ihm vom JagdpÃ¤chter zusÃ¤tzlich zur Jagderlaubnis auch Aufgaben und Verpflichtungen Ã¼bertragen werden (so LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom

18.10.2018 â□□ L 14 U 201/15, juris, Orientierungssatz und Rn. 25), lÃ¤sst sich daraus eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber der Versicherungspflicht des JagdpÃ¤chters nicht ableiten.

Ein weiterer sachlicher Grund fÃ¼r die Versicherungspflicht von JagdpÃ¤chtern im Gegensatz zur Versicherungsfreiheit von JagdgÃ¤sten und Begehungsscheininhabern ergibt sich aus der Anzeigepflicht des Jagdpachtvertrags gegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde nach Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG. Bereits nach der gesetzgeberischen Absicht des Â§ 542 RVO sollte mit der Versicherungsfreiheit der Jagd- und FischereigÃ¤ste den berechtigten WÃ¼nschen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprochen werden, weil die von der Regelung erfassten landwirtschaftlich tÃ¤tigen Personen fÃ¼r die Berufsgenossenschaften nur schwer zu erfassen waren und den auf die Berufsgenossenschaften zukommenden Lasten sonst keine entsprechenden Beitragseinnahmen gegenÃ¼bergestanden hÃ¤tten. Die Anzeigepflicht nach Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG erleichtert es der zustÃ¤ndigen VerwaltungsbehÃ¶rde, den Beitragszahler und JagdausÃ¼bungsberechtigten ohne grÃ¶Ã□eren Aufwand zu erfassen, wohingegen ein solcher bei Erteilung einer bloÃ□en Jagderlaubnis nicht zu vermeiden wÃ¤re. Damit ist die Versicherungspflicht von JagdpÃ¤chtern auch Ausdruck der Befugnis des Gesetzgebers zur Typisierung und Verwaltungsvereinfachung. Deshalb ist die JagdbehÃ¶rde â□□ entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers â□□ gerade nicht gehalten, die konkrete Ausgestaltung des Pachtvertrags festzustellen und rechtlich zu bewerten.

Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich fÃ¼r den KlÃ¤ger auch nicht aufgrund Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayJG. Diese Vorschrift lautet:
â□□Ist der EigentÃ¼mer oder NutznieÃ□er eines Eigenjagdreviers eine Personenmehrheit, eine juristische Person oder nichtjagdpachtfÃ¤hig (Â§ 11 Abs. 5 BJagdG), so hat er der JagdbehÃ¶rde eine oder mehrere jagdpachtfÃ¤hige Personen als im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 verantwortliche Personen zu benennen, wenn die Jagd nicht durch Verpachtung ausgeÃ¼bt wirdâ□□.

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayJG ist der Verantwortliche in diesem Fall der fÃ¼r die AusÃ¼bung des Jagdrechts einschlieÃ□lich des Jagdschutzes verantwortliche Revierinhaber.

In diesem Zusammenhang kann â□□ weil nicht streitgegenstÃ¤ndlich â□□ dahinstehen, ob bei dieser Fallkonstellation, aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung gemÃ¤Ã□ Art. 3 Abs. 1 GG eine Versicherungspflicht der â□□Verantwortlichenâ□□ geboten wÃ¤re. Jedenfalls spricht diese Fallkonstellation nicht gegen die hier streitgegenstÃ¤ndliche Versicherungspflicht der JagdpÃ¤chter nach dem SGB VII.
Â
Zu Unrecht beruft sich der KlÃ¤ger ferner auf einen VerstoÃ□ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG folgenden VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitsgrundsatz mit der BegrÃ¼ndung, dass keine Ausnahmen von der Versicherungspflicht fÃ¼r JagdpÃ¤chter wegen GeringfÃ¼gigkeitstatbestÃ¤nden gesetzlich vorgesehen seien. Hingegen habe der

Gesetzgeber Unternehmer von Binnenfischereien, Imkereien (bis zu 25 BienenvÃ¶lkern, Â§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 SGB VII) und Unternehmen nach Â§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden), wenn diese nicht gewerbsmÃ¤Ãig betrieben werden und nicht Neben- oder Hilfsunternehmen eines anderen landwirtschaftlichen Unternehmens sind (Â§ 4 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII), von der Versicherungspflicht ausgenommen. Auch die Satzung der Beklagten sehe in Â§ 74 Abs. 1 eine BefreiungsmÃ¶glichkeit fÃ¼r landwirtschaftliche Unternehmen bis zu einer UnternehmensgrÃ¶Ãe von 0,25 ha vor.

Diese Unternehmer trifft nÃ¤mlich keine der Allgemeinheit dienenden bedeutsamen Pflichten in dem Umfang, wie sie denen eines JagdpÃ¤chters â wie bereits dargestellt â entsprechen; ferner gehen mit diesen TÃ¤tigkeiten auch keine mit einer Jagdpacht vergleichbaren Unfallrisiken einher. Daher ist auch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung des âHobbys Jagdâ gegenÃ¼ber anderen FreizeitaktivitÃ¤ten (z. B. Motorradfahren, Reiten, Golfspielen) nicht ersichtlich.

Ein VerstoÃ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und gegen den VerhÃltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) ergibt sich auch nicht aus einem Vergleich der Versicherungspflicht des KlÃ¤gers als JagdpÃ¤chter zu den in Â§ 123 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VII normierten Ausnahmen.

Nach Â§ 123 Abs. 2 SGB VII sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 nicht,
1. Haus- und ZiergÃ¤rten,
2. andere KleingÃ¤rten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S 210), zuletzt geÃ¤ndert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2538),
es sei denn, sie werden regelmÃ¤Ãig oder in erheblichem Umfang mit besonderen ArbeitskrÃ¤ften bewirtschaftet oder ihre Erzeugnisse dienen nicht hauptsÃ¤chlich dem eigenen Haushalt.

Von diesen in Â§ 123 Abs. 2 SGB VII normierten AusnahmefÃ¤llen abgesehen sind Haus- und ZiergÃ¤rten im Sinne der Nr. 1 des Â§ 123 Abs. 2 SGB VII GrundstÃ¼cke, die regelmÃ¤Ãig in unmittelbarem rÃ¤umlichen Zusammenhang mit einem privaten HausgrundstÃ¼ck stehen und zu privaten Zwecken bewirtschaftet werden. Es handelt sich typischerweise um GartenflÃ¤chen von EinfamilienhÃ¤usern oder ReihenhÃ¤usern, auf denen Zierpflanzen zur Gestaltung des Wohnanwesens angebaut werden oder Obst und GemÃ¼se in geringen Mengen fÃ¼r den eigenen privaten Gebrauch erzeugt wird (Feddern in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Stand 14.03.2022, Â§ 123 Rn. 91). Ein derartiges HausgrundstÃ¼ck ist einem gesteigerten MaÃe der PrivatsphÃ¤re und der eigenverantwortlich gestalteten LebensfÃ¼hrung zugewiesen. In diesem umfriedeten Bereich besteht â worauf die Beklagte zu Recht hinweist â im Grundsatz ein hÃ¶heres MaÃ an Freiheit vor staatlicher Einflussnahme und Freiheit zur individuellen Selbstentfaltung, weshalb die Notwendigkeit gegeben ist, eigenverantwortlich fÃ¼r Unfallversicherungsschutz

zu sorgen und konsequenterweise Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht eintritt. Entsprechendes gilt fÃ¼r die â□□anderen KleingÃ¤rtenâ□□ im Sinne der Nr. 2 des Â§ 123 Abs. 2 SGB VII. Hingegen sind vergleichbare, nur die PrivatsphÃ¤re berÃ¼hrende Gegebenheiten nicht mit der Bewirtschaftung eines Unternehmens der Jagd verbunden. Auch in diesem Zusammenhang ist zu berÃ¼cksichtigen, dass ein Jagdrevier nach Â§Â§ 7, 8 BJagdG mindestens 75 ha umfasst (nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayJG betrÃ¤gt die MindestgrÃ¶Ã□e eines Eigenjagdreviers 81,755 ha). Im Gegensatz zu den in Â§ 123 Abs. 2 SGB VII normierten Ausnahmen ist die TÃ¤tigkeit eines Unternehmers der Jagd, hier des JagdpÃ¤chters, mit umfangreichen, gegenÃ¼ber der Allgemeinheit bestehenden bedeutsamen Pflichten sowie mit nicht unerheblichen Unfallrisiken verbunden. Sie dient auch dann nicht allein privaten Zwecken, wenn der KlÃ¤ger das erlegte Wild ausschlieÃ□lich privat nutzt.

DarÃ¼ber hinaus ist als wesentlicher sachlicher Grund fÃ¼r eine verfassungsgemÃ¤Ã□e Ungleichbehandlung der Versicherungspflicht von JagdpÃ¤chtern als Unternehmern der Jagd im Vergleich zu den vom KlÃ¤ger genannten Personengruppen zu berÃ¼cksichtigen, dass die Versicherungspflicht von JagdpÃ¤chtern Ausdruck staatlicher FÃ¼rsorge ist, wofÃ¼r auch die Vorschrift des Â§ 104 SGB VII spricht, die einen sozialrechtlichen Sozialversicherungsanspruch wegen eines durch den Unternehmer verursachten Versicherungsfalls anstelle eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs begrÃ¼ndet. Die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht des versicherten Unternehmers fÃ¼r PersonenschÃ¤den der BeschÃ¤ftigten oder sonstiger fÃ¼r das Unternehmen tÃ¤tiger Personen wird entsprechend der Regelung des
Â§ 104 SGB VII eingeschrÃ¤nkt. Dadurch werden im Hinblick auf schwere UnfÃ¤lle im Unternehmen der Jagd gegebenenfalls die Existenz des Unternehmers â□□ hier JagdpÃ¤chters â□□ bedrohende Situationen verhindert. Solche schweren UnfÃ¤lle kÃ¶nnen sowohl bei gewerbsmÃ¤Ã□ig betriebenen Jagden als auch bei privat betriebenen Jagden vorkommen.

In Ã□bereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 11.11.2003 â□□ B 2 U 16/03 R) geht der Senat auch davon aus, dass die Bestimmungen des SGB VII Ã¼ber die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung und die damit verbundene Beitragspflicht weiter mit den Regelungen in Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar sind. Hierzu hat sich das BSG (BSG, Urteil vom 11.11.2003 â□□ B 2 U 16/03 R, juris Rn. 23) â□□ worauf das SG zu Recht hinweist â□□ auf die wiederholte und ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndete Rechtsprechung des BVerfG fÃ¼r vergleichbare Systeme in anderen Zweigen der Sozialversicherung berufen (BVerfGE 10, 354, 371 ff.; BVerfGE 12, 319, 323 ff.; BVerfGE 44, 70, 89 ff.). Generell wird dabei dem Gesetzgeber im SpannungsverhÃ¤ltnis zwischen dem Schutz der Freiheit des Einzelnen und den Erfordernissen einer sozialstaatlichen Ordnung eine weite Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme zugebilligt (BSG, Urteil vom 11.11.2003, a.a.O., juris Rn. 22). Inwieweit vorliegend die Einbeziehung der Jagdpacht des KlÃ¤gers angesichts des circa 193 ha groÃ□en Eigenreviers in M und des umfangreichen Unfallversicherungsschutzes andererseits gegen den Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit verstoÃ□en soll â□□ worauf sich der KlÃ¤ger beruft -,

erschlieÃ□t sich dem Senat nicht.

Da ein VerstoÃ□ gegen entscheidungserhebliche Normen des Grundgesetzes nicht ersichtlich ist, war das Verfahren auch nicht dem BVerfG gemÃ¤Ã□ Art. 100 Abs. 1 Alt. 2 GG vorzulegen.

Entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers ergibt sich durch die Pflichtversicherung der JagdpÃ¤chter als Unternehmer der Jagd in der gesetzlichen Unfallversicherung kein VerstoÃ□ gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit. Bereits mit Urteil vom 05.03.2009 (C â□□ 350/07) hat der EuGH entschieden, dass das System der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung europarechtskonform ist. Die Einbeziehung von Jagden in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII stellt keine europarechtswidrige Benachteiligung privater Versicherungsunternehmen dar. Die Pflichtversicherung der gesetzlichen Unfallversicherung kann zwar ein Hindernis fÃ¼r die freie Erbringung von Dienstleistungen (hier: Privater Versicherungsunternehmen) darstellen (vgl. EuGH, Urteil vom 05.03.2009 â□□ C 350/07). Der EuGH weist in seiner Entscheidung jedoch auch darauf hin, dass nach seiner stÃ¤ndigen Rechtsprechung das Gemeinschaftsrecht die ZustÃ¤ndigkeit der Mitgliedstaaten fÃ¼r die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberÃ¼hrt lÃ¤sst. Die Regelung der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie eine Pflichtmitgliedschaft vorsieht, ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, nÃ¤mlich das Ziel, das finanzielle Gleichgewicht eines Zweigs der sozialen Sicherheit zu gewÃ¤hrleisten, gerechtfertigt (Rn. 88). Es sind auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vorhanden, dass es durch die Einbeziehung von Jagden in die gesetzliche Unfallversicherung zu unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig hohen Lasten fÃ¼r die Unternehmer kommt, den Beitragspflichten nicht entsprechende Leistungsrechte gegenÃ¼berstehen und das Ã□quivalenzprinzip nicht gewahrt wird. Im Ã□brigen verfolgt ein gesetzliches System der Versicherung gegen ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten einen sozialen Zweck (EuGH, a.a.O., juris Rn. 37f).

Die Zwangsmitgliedschaft des KlÃ¤gers als JagdpÃ¤chter bei der Beklagten ist auch mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen Ã¼ber den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 49, 50 â□□ vormals Art. 59, 60 â□□ EGV) vereinbar. Da der deutsche Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des nationalen Systems der sozialen Sicherheit ohne VerstoÃ□ gegen europÃ¤isches Wettbewerbsrecht eine solidarisch finanzierte staatliche Pflichtversicherung gegen ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten einrichten kann, folgt daraus, dass jedenfalls die Zwangsmitgliedschaft bei dem TrÃ¤ger dieser Versicherung und die daraus folgende UnmÃ¶glichkeit, sich den Versicherungsschutz ggf. bei einem konkurrierenden Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zu beschaffen, nicht gleichzeitig gegen den Grundsatz der (passiven) Dienstleistungsfreiheit verstoÃ□en kann (so zu Recht BSG, Urteil vom 11.11.2003 â□□ B 2 U 16/03 R, juris Rn. 22). Da der KlÃ¤ger nicht geltend macht, selbst als Anbieter auf dem deutschen Markt tÃ¤tig werden zu wollen, kann er nicht mit dem Einwand gehÃ¶rt werden, dass Versicherungsunternehmen aus anderen Staaten wegen des gesetzlichen Monopols gehindert seien, in Deutschland entsprechende Versicherungsleistungen anzubieten (EinschrÃ¤nkung der aktiven

Dienstleistungsfreiheit). Eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 1 lit. a AEUV kommt daher nicht in Betracht.

II. Die Kostenentscheidung folgt dem Ergebnis des Klage- und Berufungsverfahrens und beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Weder der KlÃ¤ger noch die Beklagte gehÃ¶ren zu den in Â§ 183 SGG genannten Personen (Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGG). Der KlÃ¤ger fÃ¼hrt den vorliegenden Rechtsstreit nicht als kostenrechtlich privilegierter Versicherter im Sinne des Â§ 183 Satz 1 SGG, denn er verfolgt mit seiner Klage/Berufung gegenÃ¼ber der Beklagten keine Rechte als Versicherter der gesetzlichen Unfallversicherung. Vielmehr wendet er sich in diesem Verfahren gegen die streitgegenstÃ¤ndliche Feststellung der Beklagten, dass sie fÃ¼r ihn als Unternehmer (JagdpÃ¤chter) im Sinne der Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i. V. m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zustÃ¤ndig sei und er der gesetzlichen Unfallversicherung unterliege. Auch wenn er selbst als Unternehmer versichert ist, fÃ¼hrt er deshalb diesen Rechtsstreit nicht in seiner Eigenschaft als Versicherter, sondern als landwirtschaftlicher Unternehmer (vgl. Ã¼berzeugend BSG, Urteile vom 23.06.2020 â□□ B 2 U 14/18 R, juris Rn. 36; vom 26.11.2019 (ausfÃ¼hrlich) â□□ B 2 U 29/17 R = SozR 4-2700 Â§ 183 Nr. 3 Rn. 32; vom 20.08.2019 â□□ B 2 U 35/17 R und vom 17.05.2011 â□□ B 2 U 18/10 R = BSGE 108, 194 = SozR 4-2700 Â§ 6 Nr. 2; BSG, BeschlÃ¼sse vom 12.12.2019 â□□ B 2 U 133/19 B, juris Rn. 3; vom 05.03.2008 â□□ B 2 U 353/07 B â□□ LSV RdSchr V 32/2008; vom 03.01.2006 â□□ B 2 U 367/05 und vom 14.07.2006 â□□ B 2 U 98/06 B; a. A. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.06.2018 â□□ L 6 U 562/17, juris Rn. 94).

Soweit das SG seine Rechtsauffassung damit begrÃ¼ndet, dass Â§ 183 Satz 1 SGG nicht zwischen beitragsrechtlichen und leistungsrechtlichen Angelegenheiten differenziert, verkennt es, dass es sich hier um eine statusrechtliche und nicht um eine leistungsrechtliche/beitragsrechtliche Angelegenheit handelt. Durch einen ZustÃ¤ndigkeitsbescheid des UnfallversicherungstrÃ¤gers wird allein die Unternehmereigenschaft des Adressaten begrÃ¼ndet und geregelt, nicht jedoch dessen Status als Versicherter (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.03.2006 â□□ L 3 B 1099/05 U, juris, OrientierungssÃ¤tze 2 und 3 m.w.N., Rn. 15 und 17). Â§ 183 Satz 1 SGG setzt vielmehr die Eigenschaft als â□□Versicherterâ□□ bereits voraus. Ein weiteres Argument gegen eine kostenrechtliche Privilegierung des KlÃ¤gers ergibt sich aus dem Umkehrschluss aus Satz 3 des Â§ 183 SGG, wonach den in Satz 1 und 2 genannten Personen (= Versicherte, LeistungsempfÃ¤nger, einschlieÃ□lich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger) gleichsteht, wer im Fall des Obsiegens zu diesen Personen gehÃ¶ren wÃ¼rde. Denn der KlÃ¤ger wÃ¼rde im Fall seines Obsiegens gerade nicht zu der Personengruppe der Versicherten gehÃ¶ren. Es kommt auch nicht darauf an, ob der KlÃ¤ger in seiner jagdlichen TÃ¤tigkeit Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt, so dass etwa davon auszugehen wÃ¤re, dass er die Klage Ã¼berwiegend in der Eigenschaft als Arbeitgeber betrieben hÃ¤tte. Hiergegen spricht nÃ¤mlich bereits, dass die Unternehmereigenschaft nicht davon abhÃ¤ngt, ob und wie viele BeschÃ¤ftigte in einem landwirtschaftlichen Unternehmen (hier Jagdpacht) tÃ¤tig sind (so zu Recht BSG, Urteil vom 26.11.2019, a.a.O., juris Rn. 32). Die Nicht-BeschÃ¤ftigung von Arbeitnehmern macht den

landwirtschaftlichen Unternehmer nicht zum â□□Versichertenâ□□ im Sinne des Â§ 183 Satz 1 SGG.

III. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht ersichtlich ist. Die Rechtssache hat weder grundsÃ¤tzliche Bedeutung (Nr. 1) noch weicht das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (Nr. 2).

Der Begriff der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung muss sich wesentlich auf eine sich stellende Rechtsfrage und deren KlÃ¤rung beziehen. Die Rechtsprechung des BSG (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 160 Rn. 6, 7a ff., 8 ff. und 9 ff. m.w.N.) geht vom Vorliegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung dann aus, wenn sich eine Rechtsfrage stellt, deren KlÃ¤rung Ã¼ber den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus GrÃ¼nden der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit) und deren KlÃ¤rung auch durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit). Von einer KlÃ¤rung ist im Regelfall auszugehen, wenn die Frage hÃ¶chstrichterlich entschieden ist (Leitherer, a.a.O., Â§ 160 Rn. 8 m.w.N.). Ebenso besteht kein KlÃ¤rungsbedarf, wenn zur Auslegung vergleichbarer Regelungen schon hÃ¶chstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafÃ¼r geben, wie die konkret aufgeworfene Frage zu beantworten ist (Leitherer, a.a.O.).

Die Frage der Versicherungspflicht von JagdpÃ¤chtern ist entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers nicht klÃ¤rungsbedÃ¼rftig. Bereits mit Urteil vom 20.12.1961 (a.a.O.) hat das BSG Ã¼ber die Versicherungspflicht von JagdpÃ¤chtern entschieden. Nach dem Leitsatz dieser Entscheidung ist der JagdpÃ¤chter (BJagdG Â§ 11 i.d.F. vom 30.03.1961 â□□ BGBl. I 304) ohne RÃ¼cksicht darauf, ob er mit der AusÃ¼bung des Jagdrechts einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, Unternehmer der Jagd im Sinne des Â§ 915 Abs. 1 Buchst. b RVO; er gehÃ¶rt nach Â§ 537 Nr. 8 RVO zum Kreis der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versicherten Personen. Die tragenden GrÃ¼nde dieser Entscheidung gelten zur Ã□berzeugung des Senats uneingeschrÃ¤nkt fÃ¼r die hier maÃ□geblichen Vorschriften der Â§Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a, 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII.

Inzwischen hat das BSG seine Rechtsprechung zur Versicherungspflicht von JagdpÃ¤chtern bestÃ¤tigt. Mit Urteilen vom 20.08.2019 (B 2 U 35/17 R) und vom 10.08.2021 (B 2 U 15/20 R) hat das BSG die Versicherungspflicht von Jagdunternehmen in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestÃ¤tigt. In der Entscheidung vom 10.08.2021 hat das BSG ausgefÃ¼hrt, dass ein gemeinnÃ¼tziger Jagdverband ein Unternehmen zur Sicherung, Ã□berwachung oder FÃ¶rderung der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII ist, denn der Begriff der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII ist weit zu verstehen und erfasst auch Jagden, die gemÃ¤Ã□ Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 landwirtschaftliche Unternehmen sind. Der unfallversicherungsrechtliche Unternehmerbegriff sei weit und erfasse prinzipiell jede â□□TÃ¤tigkeitâ□□ im Sinne einer willentlichen, zielgerichteten AktivitÃ¤t. Er knÃ¼pfe nicht an eine bestimmte

Rechtsform oder das Vorliegen einer organisatorischen Einheit an und setze werde einen GeschÃ¤ftsbetrieb noch eine auf Erwerb oder Gewinnerzielung gerichtete TÃ¤tigkeit voraus (juris, Rn.14).

Mit Beschluss vom 12.12.2019 (B 2 U 133/19 B), mit dem das BSG die gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 05.06.2019 (L 21 U 9/18) erhobene Nichtzulassungsbeschwerde zurÃ¼ckgewiesen hat, hat das BSG die vom LSG angenommene Versicherungspflicht eines PÃ¤chters zweier Jagdreviere in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestÃ¤tigt. Das LSG hatte ausgefÃ¼hrt, dass ein hobbymÃ¤Ãiges Betreiben der Jagd einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht entgegenstehen wÃ¼rde. AuÃerdem liege weder ein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG noch ein VerstoÃ gegen die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG vor. In seiner Entscheidung vom 23.06.2020 (B 2 U 14/18 R, juris Rn. 12) hat das BSG ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass der KlÃ¤ger als Mitglied einer JagdpÃ¤chtergemeinschaft (Mit-)Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens der Jagd (Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII) ist. Unternehmer sei nach Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII in seiner bis zum 16.11.2016 geltenden und hier anwendbaren Altfassung derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- und Nachteil gereiche. Unternehmen seien nach Â§ 121 Abs. 1 SGB VII Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und TÃ¤tigkeiten. Nach den nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten RÃ¼gen angegriffenen und deshalb den Senat bindenden Feststellungen des LSG (vgl. Â§ 163 SGG) hÃ¤tten die Mitglieder der JagdpÃ¤chtergemeinschaft das Jagdrecht â gemeinsamâ von der Jagdgenossenschaft gepachtet, bewirtschafteten die gepachtete FlÃ¤che â gemeinsamâ und Ã¼bten ihre JagdtÃ¤tigkeiten dort gemeinschaftlich aus. Sie fÃ¼hrten â also ein Unternehmen der Jagd auf gemeinsame Rechnungâ, weil allen MitpÃ¤chtern das Ergebnis ihrer JagdtÃ¤tigkeit (z. B. erlegtes Wild) unmittelbar zu gleichen Teilen gebÃ¼hre. Folglich sei jeder MitpÃ¤chter zugleich Mitunternehmer des einheitlichen Jagdunternehmens. Auch in dieser Entscheidung hat das BSG nicht darauf abgestellt, ob die Jagdpacht gewerbsmÃ¤Ãig mit Gewinnerzielungsabsicht oder aus privaten Motiven fÃ¼r den Eigenbedarf betrieben wird. Die vom KlÃ¤ger aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine ohne Gewinnerzielungsabsicht betriebene Jagdpacht nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Unfallversicherung ist, ist aufgrund der zitierten Entscheidungen des BSG somit nicht klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, sodass die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG nicht vorliegen. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG).

IV. Der Streitwert war nach AnhÃ¶rung der Beteiligten in der Ã¶ffentlichen Sitzung vom 02.06.2022 gemÃ¤Ã Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGG i. V. m. Â§Â§ 52 Abs. 1 und 2, 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Gerichtskostengesetz (GKG) fÃ¼r das Klage- und Berufungsverfahren auf jeweils 5.000,00 â festzusetzen. Nach Â§ 52 Abs. 1 GKG bestimmt sich der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers ergebenden Bedeutung der Rechtssache nach Ermessen. Die Bedeutung der Sache bestimmt sich nach dem Gegenstand des konkreten Prozesses. Eventuelle, nicht

vorhersehbare mittelbare Folgewirkungen sind grundsÃ¤tzlich nicht zu berÃ¼cksichtigen. Auch die mit der ZustÃ¤ndigkeit zu einem UnfallversicherungstrÃ¤ger regelmÃ¤Ãig verbundene Beitragsbelastung ist kein geeignetes Beurteilungskriterium, wenn Gegenstand des Verfahrens ausschlieÃlich die Frage der Mitgliedschaft ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.01.2011 â B 2 U 16/10 R, juris Rn. 32). FÃ¼r die Bestimmung des Wertes des jeweiligen Streitgegenstandes in den angefochtenen Bescheiden bietet der Sach- und Streitstand nicht genÃ¼gend Anhaltspunkte, sodass ein Streitwert von 5.000,00 â¬ zugrunde zu legen ist.

Â

Erstellt am: 05.10.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024